

FMA-Richtlinie 2025/1: Revisionsprüfungsrichtlinie

Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen

Referenz: FMA-RL 2025/1

Adressaten: Revisionsstellen nach den folgenden Gesetzen

- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)
- E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011
- Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019
- Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG)
- Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
- Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz, PFG)
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (VVG)
- Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
- Gesetz vom 19. Dezember 2015 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
- Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015
- Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (EAG)
- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (WPFG)
- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (HPBG)
- Gesetz vom 11. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines

Publikation: Website

Erlass: 4. Dezember 2024

Inkraftsetzung: 1. Januar 2025

Letzte Änderung: 4. Dezember 2024

Anhänge:

A) Banken:

- Anhang A1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang A2 (Musterbericht)

B) Geregelte Märkte:

- Anhang B1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang B2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

C) Wertpapierfirmen:

- Anhang C1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang C2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

D) E-Geld-Institute:

- Anhang D1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang D2 (Musterbericht)

E) Zahlungsinstitute:

- Anhang E1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang E2 (Musterbericht)

F) Versicherungsunternehmen:

- Anhang F1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)

G) Vorsorgeeinrichtungen:

- Anhang G1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)

H) Pensionsfonds:

- Anhang H1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)

I) Vermögensverwaltungsgesellschaften:

- Anhang I1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang I2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

J) Verwaltungsgesellschaften/AIFM und deren Produkte:

- Anhang J1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang J2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

K) Sicherungseinrichtungen:

- Anhang K1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang K2 (Musterbericht)

L) Verwahrstellen:

- Anhang L1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang L2 (Musterbericht)

M) Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

- Anhang M1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang M2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

I. Allgemeiner Teil.....	8
1. Rechtsgrundlagen / Zweck	8
2. Geltungsbereich.....	8
3. Begriffsbestimmungen	9
3.1 Revisionsstelle, leitender Revisor und spezialgesetzlich anerkannter Revisor	9
3.2 Spezialgesetz.....	9
3.3 Aufsichtsprüfung.....	9
3.4 Prüfung	9
3.5 Ausserordentliche Revision	9
3.6 Abschlussprüfung	9
3.7 Bericht über die Aufsichtsprüfung.....	9
3.8 Finanzintermediär.....	10
3.9 Intervention	10
4. Risikoanalyse	10
5. Prüfstrategie	12
5.1 Allgemeines	12
5.2 Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention)	12
6. Grundsätze der Prüfung	13
6.1 Allgemeines	13
6.2 Prüfungsstandards.....	13
6.3 Unabhängigkeit.....	13
6.4 Aufsichtsprüfung.....	13
6.4.1 Graduelle Abdeckung	13
6.4.2 Qualitätssicherung	14
6.4.3 Dokumentation	14
6.4.4 Prüfungsnachweise	15
6.4.5 Wechsel der Revisionsstelle – Relevante Informationen/Einsicht in die Arbeitspapiere	15
7. Verhältnis Abschlussprüfung und Aufsichtsprüfung	15
8. Interne Revision.....	16
9. Aufsichtsprüfung bei ausländischen Unternehmensteilen und Gruppengesellschaften.....	16
10. Berichterstattung.....	17
10.1 Allgemeines	17
10.2 Beanstandungen und Empfehlungen	17
II. Besonderer Teil	20
1. Banken bzw. Gruppe.....	20
1.1 Allgemeines	20
1.1.1 Gruppe	20
1.1.2 CRR	20
1.1.3 Verhältnis zum Prüfungsprogramm gemäss Art. 35a Abs. 3 BankG	20
1.1.4 Prüfelement	20
1.2 Qualitätssicherung	20
1.3 Prüfungsumfang und Prüfverfahren	20
1.3.1 Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA	20
1.3.2 Anwendungsebene und Prüfungsumfang	20

1.3.3	Korrespondierende Betrachtung	22
1.3.4	Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“	22
1.4	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	23
1.5	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	24
1.6	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	24
2.	Geregelte Märkte	25
2.1	Allgemeines	25
2.1.1	Gruppe und Konzern	25
2.1.2	Generalklausel	25
2.2	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	25
2.2.1	Allgemeines	25
2.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen	25
2.2.3	Geschäftstätigkeit	26
2.2.4	Weitere Angaben	26
2.3	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	26
2.4	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	26
3.	Wertpapierfirmen	27
3.1	Allgemeines	27
	Gruppe und Wertpapierfirmengruppe	27
3.2	Risikoanalyse/Prüfstrategie	27
3.3	Bericht über die Aufsichtsprüfung	28
3.4	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	28
4.	E-Geld-Institute	29
4.1	Allgemeines	29
4.1.1	Prüfelement	29
4.1.2	Generalklausel	29
4.2	Prüfumfang und Prüfverfahren	29
4.2.1	Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA	29
4.2.2	Prüfumfang	29
4.2.3	Prüftiefe und Prüfperiodizität	29
4.2.4	Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“	29
4.2.5	Korrespondierende Betrachtung	30
4.3	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	30
4.4	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	31
4.5	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	31
5.	Zahlungsinstitute	32
5.1	Allgemeines	32
5.1.1	Prüfelement	32
5.1.2	Generalklausel	32
5.2	Prüfumfang und Prüfverfahren	32
5.2.1	Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA	32
5.2.2	Prüfumfang	32
5.2.3	Prüftiefe und Prüfperiodizität	32
5.2.4	Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“	32
5.2.5	Korrespondierende Betrachtung	33
5.3	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	33
5.4	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	34
5.5	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	34

6.	Versicherungen	35
6.1	Inhalt der Berichterstattung	35
6.2	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	35
7.	Vorsorgeeinrichtungen	36
7.1	Inhalt der Berichterstattung	36
7.2	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	36
8.	Pensionsfonds	37
8.1	Inhalt der Berichterstattung	37
8.2	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	37
9.	Vermögensverwaltungsgesellschaften	38
9.1	Risikoanalyse/Prüfstrategie	38
9.2	Bericht über die Aufsichtsprüfung	39
9.3	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	39
10.	Verwaltungsgesellschaften/AIFM und deren Produkte	40
10.1	Begriffsdefinitionen	40
10.2	Verwaltungsgesellschaften	40
10.2.1	Bewilligungen/Zulassungen	40
10.2.2	Weitere Zulassungsträger nach dem AIFMG	40
10.2.3	Risikoanalyse/Prüfstrategie	41
10.2.4	Verwendung von Arbeiten Dritter	41
10.2.5	Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“	41
10.2.6	Bericht über die Aufsichtsprüfung	41
10.2.7	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	42
10.3	Anlagefonds	42
10.3.1	Prüfung von Anlagefonds	42
10.3.2	Bericht über die Aufsichtsprüfung	42
10.3.3	Verteilung des Berichts über die Aufsichtsprüfung	43
11.	Sicherungseinrichtungen	44
11.1	Allgemeines	44
11.1.1	Definition „Sicherungseinrichtung“	44
11.1.2	EAG	44
11.1.3	Prüfelement	44
11.2	Prüfumfang und Prüfverfahren	44
11.2.1	Risikoanalyse und Prüfstrategie – Anpassungen durch die FMA	44
11.2.2	Prüfumfang	44
11.2.3	Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“	45
11.3	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	45
11.4	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	46
11.5	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	46
12.	Verwahrstellen	47
12.1	Allgemeines	47
12.1.1	Prüfelement	47
12.2	Prüfumfang und Prüfverfahren	47
12.2.1	Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA	47
12.2.2	Prüfumfang	47
12.2.3	Prüfverfahren «graduelle Abdeckung»	47
12.3	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	48

12.4	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	48
12.5	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	48
13.	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	49
13.1	Anwendungsbereich	49
13.2	Prüfungssicherheit und -umfang	50
13.3	Risikoanalyse/Prüfstrategie	50
13.4	Bericht über die Aufsichtsprüfung	50
13.5	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	50
III.	Datenschutz	51
IV.	Änderungsverzeichnis	51
V.	Schlussbestimmungen	54
1.	Inkrafttreten	54
2.	Anwendbarkeit	54

I. Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen / Zweck

Diese Richtlinie stützt sich auf Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze, die bei der Prüfung und Berichterstattung durch die spezialgesetzlich anerkannte Revisionsstelle, den spezialgesetzlich anerkannten Wirtschaftsprüfer (nachfolgend die Revisionsstelle) bzw. den spezialgesetzlich anerkannten leitenden Revisor einzuhalten sind. Dabei werden die nachstehenden spezialgesetzlich geregelten Aufgaben der Revisionsstelle konkretisiert:

- Art. 123 ff. des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)
- Art. 38 ff. des E-Geldgesetzes (EGG) vom 17. März 2011
- Art. 40 ff. des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) vom 6. Juni 2019
- Art. 102 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)
- Art. 19 des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
- Art. 62 des Gesetzes vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)
- Art. 44 f. des Gesetzes vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (VVG)
- Art. 94 f. des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
- Art. 110 f. des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
- Art. 51 f. des Investmentunternehmensgesetzes vom 2. Dezember 2015 (IUG)
- Art. 25 des Gesetzes vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (EAG)
- Art. 51 f. des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (WPFG)
- Art. 47 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (HPBG)
- Art. 5 des Gesetzes vom 11. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-FNDG)

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Revisionsstellen und leitende Revisoren nach den vorstehenden Gesetzen.

Die Durchführung einer angeordneten ausserordentlichen Revision sowie anderer im Auftrag der FMA durch die Revisionsstelle durchgeführten Prüfungen sind ebenfalls, sofern nicht anders angegeben, durch diese Richtlinie geregelt.

Die Pflichten der Wirtschaftsprüfer und Revisionsstellen nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) bleiben vorbehalten.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Revisionsstelle, leitender Revisor und spezialgesetzlich anerkannter Revisor

Sofern nicht abweichend geregelt, ist unter dem Begriff „Revisionsstelle“ die Revisionsstelle bzw. der Wirtschaftsprüfer (Prüfungsgesellschaft) nach den Bestimmungen des jeweiligen Spezialgesetzes zu verstehen.

Wenn nicht anders angegeben und nach Massgabe der Spezialgesetze sind die Pflichten der Revisionsstelle – insoweit sich diese daraus ableiten lassen – auch durch den leitenden Revisor zu erfüllen.

Unter dem Begriff „leitender Revisor“ wird der Auftragsverantwortliche (Engagement Partner) gemäss der Begriffsbestimmung nach ISA 220.7a verstanden. Bei dieser Person handelt es sich um einen nach WPG und spezialgesetzlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer, welcher in der Regel mit einer Partnerstellung ausgestattet ist. Als Engagement Partner können aber auch andere Wirtschaftsprüfer fungieren (z.B. in Manager oder Director-Funktion), wenn diese auch die letztendliche Mandatsverantwortung zugeteilt bekommen haben.

Spezialgesetzliche anerkannte Revisoren sind natürliche Personen, welche nach einem oder mehreren der unter „Rechtliche Grundlagen“ aufgeführten Spezialgesetz bewilligt wurden.

3.2 Spezialgesetz

Als „Spezialgesetz“ im Sinne dieser Richtlinie gelten (1) die unter „Rechtliche Grundlagen“ genannten Gesetze, einschliesslich der dazu erlassenen Verordnungen und (2) die den genannten Gesetzen zu Grunde liegenden EWR-Rechtsakte samt den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen.

3.3 Aufsichtsprüfung

Unter dem Begriff „Aufsichtsprüfung“ ist grundsätzlich die Prüfung zu verstehen, ob die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs dem jeweiligen Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht und die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind.

Allfällige weitergehende oder abweichende Definitionen gehen aus dem jeweiligen besonderen Teil hervor.

3.4 Prüfung

Der Begriff „Prüfung“ umfasst die Aufsichts- und die Abschlussprüfung.

3.5 Ausserordentliche Revision

Unter dem Begriff „ausserordentliche Revision“ ist die Durchführung einer durch die FMA angeordneten, zusätzlichen Prüfung zu verstehen.

3.6 Abschlussprüfung

Unter dem Begriff „Abschlussprüfung“ ist die Prüfung nach Art. 1058 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu verstehen. Diese Abschlussprüfung umfasst auch die nach dem Spezialgesetz zu erfolgende Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung (Erfüllung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen nach Form und Inhalt), auch wenn eine Abschlussprüfung nach Art. 1058 Abs. 1 PGR handelsrechtlich nicht vorgeschrieben ist. Für diese Prüfung finden die jeweils in Kraft befindlichen International Standards on Auditing (ISA) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) sowie die berufsständischen Bestimmungen gemäss dem WPG Anwendung.

3.7 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Unter dem Begriff „Bericht über die Aufsichtsprüfung“ ist der Bericht über die Prüfung gemäss Spezialgesetz zu verstehen und enthält die im jeweiligen besonderen Teil dieser Richtlinie bezeichneten Inhalte.

3.8 Finanzintermediär

Unter dem Begriff „Finanzintermediär“ werden Banken, Wertpapierfirmen, geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Sicherungseinrichtungen, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften/AIFM und deren verwaltete Anlagefonds, Verwahrstellen sowie weitere Zulassungsträger nach dem AIFMG (Vertriebsträger, Risikomanager und Administratoren) verstanden, welche von der FMA beaufsichtigt werden.

3.9 Intervention

Unter dem Begriff „Intervention“ wird die Durchführung von Prüfungshandlungen im Rahmen einer Aufsichtsprüfung in einem Prüffeld in einem bestimmten Jahr eines möglichen Mehrjahreszyklus gemäss der von der FMA vorgegebenen Periodizität und Prüftiefe verstanden.

4. Risikoanalyse

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Risikoanalyse. Wird die Risikoanalyse nach der ersten Einreichung angepasst, ist diese der FMA neu einzureichen. Die Risikoanalyse ist auch auf Gruppen- oder Konglomerats-Ebene zu erstellen, sofern der Finanzintermediär der konsolidierten Aufsicht der FMA untersteht.

Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Finanzintermediärs durch die Revisionsstelle. Die Risikoanalyse ist dem Finanzintermediär zur Kenntnis zu bringen. Sollte sich die Risikolage des Finanzintermediärs seit der letzten Einreichung für das betreffende Berichtsjahr unterjährig wesentlich ändern (z.B. durch Aufnahme neuer Geschäftsbereiche oder durch sich materialisierende Risiken) und der Revisionsstelle verlässliche Informationen diesbezüglich vorliegen, hat die Revisionsstelle die Risikoanalyse entsprechend anzupassen und die FMA umgehend darüber zu informieren. Die Risikoanalyse muss:

- den zu prüfenden Finanzintermediär in seiner Gesamtheit umfassen;
- einen Überblick über Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit, der Organisation und der Finanzierung des Finanzintermediärs ergeben (dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen);
- die wesentlichen Vorschriften im Aufsichtsrecht beinhalten; und
- eine vorausschauende Perspektive enthalten und somit mögliche Auswirkungen aktueller Entwicklungen auf den Finanzintermediär berücksichtigen.

Die einzelnen Risiken werden aufgrund des möglichen Einflusses auf den Finanzintermediär bewertet und gewichtet.

Die Risikoanalyse ist von der Revisionsstelle selbstständig gemäss dem jeweils massgeblichen Anhang zu dieser Richtlinie zu erstellen. Falls es für die Vervollständigung des Risikobildes nötig ist, muss die Revisionsstelle, je nach Einschätzung der individuellen Situation des Finanzintermediärs, die Prüfgebiete im massgeblichen Anhang nach eigenem Ermessen erweitern. Die Risikoanalyse hat grundsätzlich das Folgende zu berücksichtigen:

- umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich grundsätzlich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu erwähnen, damit ein umfassendes Bild der Risiken des Finanzintermediärs gewährleistet ist;
- die Verknüpfung zwischen „Ausmass“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „inhärente Risiko“.

Das inhärente Risiko ist das Risiko, dass in einem Geschäftsprozess oder in einem Geschäftsvorfall bedeutende Fehler auftreten und zwar ungeachtet der Existenz diesbezüglicher interner Kontrollen. Es wird wie folgt eingeschätzt:

Ausmass	Eintrittswahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko
niedrig	niedrig	niedrig
niedrig	mittel	niedrig
niedrig	hoch	mittel
mittel	niedrig	niedrig
mittel	mittel	mittel
mittel	hoch	mittel
hoch	niedrig	mittel
hoch	mittel	hoch
hoch	hoch	hoch

Im Rahmen der Risikoanalyse (gemäss jeweils massgeblichen Anhang) werden nach der Erhebung der inhärenten Risiken (Bruttorisiken) auch die beim Finanzintermediär identifizierten Massnahmen zur Mitigation von Risiken (z.B. implementierte Kontrollen) berücksichtigt. Die Revisionsstelle gibt damit eine Einschätzung zu den inhärenten Risiken und den Kontrollrisiken ab. Die Kontrollrisiken werden wie folgt eingestuft:

- Hoch: Die Revisionsstelle hat bisher keine Intervention zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt. Sie hat keine Gewissheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurde.
- Mittel: Die Revisionsstelle hat aufgrund der letzten Intervention (mindestens mittels Prüftiefe „Kritische Beurteilung“) festgestellt, dass Kontrollen existieren. Sie verfügt über keine Hinweise, dass diese nicht angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurden.
- Niedrig: Die Revisionsstelle hat aufgrund der letzten Intervention (mittels Prüftiefe „Detailprüfung“) innerhalb der fünf vorangegangenen Jahre festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention nicht wesentlich angepasst wurden.

Sollte die Revisionsstelle zur Einschätzung kommen, dass keine Kontrollen bestehen oder dass bestehende Kontrollen nicht angemessen bzw. nicht wirksam sind, ist dies in der Risikoanalyse-Prüfstrategie im Bemerkungsfeld festzuhalten. Bei neu eingeführten Regularien ist davon auszugehen, dass die implementierten Kontrollen neu ausgearbeitet bzw. angepasst werden müssen. Aus diesem Grund ist im Jahr des Inkrafttretens grundsätzlich von einem hohen Kontrollrisiko auszugehen. Eine Herabstufung des Kontrollrisikos in einem solchen Fall ist zu begründen und zu dokumentieren.

Das Nettorisiko wird wie folgt festgelegt:

Inhärentes Risiko	Kontrollrisiko	Nettorisiko
niedrig	niedrig	niedrig
niedrig	mittel	niedrig
niedrig	hoch	mittel
mittel	niedrig	niedrig

mittel	mittel	mittel
mittel	hoch	mittel
hoch	niedrig	mittel
hoch	mittel	hoch
hoch	hoch	hoch

5. Prüfstrategie

5.1 Allgemeines

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Prüfstrategie. Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete beim Finanzintermediär zu prüfen sind. Die Prüfstrategie ist gleich wie die Risikoanalyse auch auf Gruppen- oder Konglomerats-Ebene zu erstellen, sofern der Finanzintermediär der konsolidierten Aufsicht der FMA untersteht. Anhand der Prüfstrategie hat die Revisionsstelle die Prüfplanung vorzunehmen. Wird die Prüfstrategie nach der ersten Einreichung angepasst, wird diese der FMA erneut übermittelt. Die FMA kann die Prüfstrategie anpassen.

Die FMA kann auch ausserhalb des ordentlichen Zeitplans eine ausserordentliche Revision anordnen.

Für die Festlegung der Prüfstrategie stützt sich die Revisionsstelle auf die entsprechende Risikoanalyse.

Sollte sich die Risikolage des Finanzintermediärs seit der letzten Einreichung für das betreffende Berichtsjahr unterjährig wesentlich erhöhen (z.B. durch Aufnahme neuer Geschäftsbereiche oder durch sich materialisierende Risiken) und infolgedessen auch die Risikoanalyse ändern, hat die Revisionsstelle die Prüfstrategie bei Vorliegen von verlässlichen Informationen entsprechend anzupassen und diese der FMA umgehend einzureichen.

5.2 Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention)

Die Intervention kann in zwei unterschiedlichen Prüftiefen stattfinden:

- **Detailprüfung:** Die Revisionsstelle muss sich ein vertieftes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben („positive assurance“).
- **Kritische Beurteilung:** Die Revisionsstelle verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Die Revisionsstelle nimmt Stellung dazu, ob sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen (z.B. Durchsicht von Dokumenten, Befragungen, usw.) Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden („negative assurance“).

Eine Intervention ist grundsätzlich in jedem Prüffeld jährlich durchzuführen. Dabei ist mindestens die Prüftiefe der kritischen Beurteilung anzusetzen. Unabhängig vom Nettorisiko kann jederzeit eine Detailprüfung vorgenommen werden.

Bei niedrigem Nettorisiko kann die Revisionsstelle entscheiden, bei diesem Prüffeld keine Intervention durchzuführen. Dies ist in der Prüfstrategie zu kennzeichnen und zu begründen. Für Risikoarten, welche aufgrund des Geschäftsmodells oder der individuellen Situation des Finanzintermediärs nicht entstehen können (z.B. wurden keine Auslagerungen getätigt), ist auch keine Intervention bezüglich dieses Prüffelds (z.B. Auslagerung) durchzuführen.

Für jedes Prüffeld ist abhängig vom Nettorisiko statt einer kritischen Beurteilung eine Detailprüfung vorzunehmen:

- hohes Nettorisiko: jährliche Detailprüfung;

- mittleres Nettorisiko: Detailprüfung alle drei Jahre;
- niedriges Nettorisiko: Detailprüfung alle fünf Jahre.

Die Revisionsstelle legt auf Basis des aktuellen Nettorisikos unter Berücksichtigung des Jahres der letzten Detailprüfung die Prüftiefe für das Berichtsjahr fest.

Bei einem Revisionsstellenwechsel hat die neue Revisionsstelle die Risikoanalyse unabhängig zu tätigen und auf dieser Basis die Prüfstrategie (Prüftiefe / Prüfperiodizität) zu erstellen.

Unabhängig eines Revisionsstellenwechsels muss ein Prüffeld mindestens alle fünf Jahre mit Prüftiefe Detailprüfung geprüft werden.

Abweichungen vom obigen Grundsatz können für einzelne Prüffelder bestehen und werden im besonderen Teil dieser Richtlinie erläutert. Gleiches gilt für Prüffelder, die einer graduellen Abdeckung unterliegen.

6. Grundsätze der Prüfung

6.1 Allgemeines

Gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie muss die Revisionsstelle eine systematische Prüfplanung vornehmen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Revisionsstelle stellt dabei eine möglichst objektive Beurteilung sicher. Die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet beim Finanzintermediär wie auch in dessen Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Prüfung und Berichterstattung liegt nach Massgabe der Spezialgesetze bei der Revisionsstelle und dem leitenden Revisor.

Diese Richtlinie unterliegt dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, sodass der leitende Revisor seine Handlungen grundsätzlich danach auszurichten hat, ob diese zweckmässig, geeignet und erforderlich sind, um sein Prüfungsziel zu erreichen. In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag Abweichungen von dieser Richtlinie gestatten. Nach den Gesetzen und Verordnungen einzuhaltende Vorgaben bleiben jedoch vorbehalten.

6.2 Prüfungsstandards

Die Aufsichtsprüfung ist nach dem grundlegenden Standard für betriebswirtschaftliche Prüfungen „International Standard on Assurance Engagements 3000 (revised) (ISAE 3000 revised)“ anzuwenden. Abweichende Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie haben Vorrang.

6.3 Unabhängigkeit

Revisionsstellen und leitende Revisoren müssen nach den handels- und berufsrechtlichen sowie spezialgesetzlichen Grundsätzen unabhängig sein. Insbesondere haben sie gemäss den besonderen Bestimmungen nach Art. 31 ff. WPG, Art. 45 WPG sowie der Richtlinien der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zur Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen (RzU) die Grundsätze zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch bei spezialgesetzlichen Prüfungen einzuhalten sowie die Einhaltung dieser Grundsätze durch andere in den RzU näher definierte Personen sicherzustellen und zu verantworten. Dies gilt sowohl bei Abschluss- als auch Aufsichtsprüfungsmandaten.

6.4 Aufsichtsprüfung

6.4.1 Graduelle Abdeckung

Einzelne Prüffelder können im Rahmen eines Mehrjahreszyklus einer graduellen Abdeckung unterzogen werden. Die Bestimmung der Prüffelder, die einer graduellen Abdeckung unterworfen werden können, liegt im Ermessen der FMA (siehe einschlägige Ausführungen hierzu im Abschnitt II – besonderer Teil – dieser Richtlinie). Bei der graduellen Abdeckung handelt es sich nicht um eine Prüftiefe, sondern um ein Prüfverfahren. Dieses erlaubt dem Prüfer, ein bestimmtes Prüffeld (oder auch mehrere) nicht in einem Prüfzyklus

vollständig abdecken zu müssen und ermöglicht die Aufteilung auf eine bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender Prüfzyklen.

Die Revisionsstelle legt in den entsprechenden Prüffeldern die Prüftiefe im Rahmen der Prüfstrategie fest. Solange keine signifikanten Schwächen identifiziert wurden, kann die Prüftiefe je nach Risikoeinschätzung und pflichtgemäsem Ermessen der Revisionsstelle bei „kritischer Beurteilung“ oder „Detailprüfung“ liegen.

6.4.2 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung hat nach den berufsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Revisionsstelle legt dementsprechend Regelungen und Massnahmen zur Qualitätssicherung in der Aufsichtsprüfung fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Diesbezüglich sind die Bestimmungen von Kap. 6.2 zu berücksichtigen.

Sie ergreift für jede einzelne Aufsichtsprüfung die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Regelungen auf Unternehmens- und Auftragsebene sicherzustellen.

Auf Auftragsebene gilt dies insbesondere für die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Aufsichtsprüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung. Der leitende Revisor trägt die Verantwortung für die Gesamtqualität der Aufsichtsprüfung. Er übernimmt die Verantwortung für die

- Anleitung, Planung, Durchführung und Überwachung des Prüfauftrags in Übereinstimmung mit den beruflichen Standards sowie massgebenden gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen;
- die Angemessenheit sowie die sachliche Richtigkeit der Berichterstattung; und
- die Vornahme von Durchsichten in Übereinstimmung mit den von der Prüfgesellschaft angewandten Regelungen und Verfahren für Durchsichten

Zum oder vor dem Datum der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung muss der leitende Revisor durch eine Durchsicht der Prüfdokumentation und durch Besprechungen mit dem Prüfteam sicherstellen, dass ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zur Abstützung der gezogenen Schlussfolgerungen und für die Prüsurteile erlangt wurden. Der leitende Revisor muss nicht die gesamte Prüfdokumentation durchsehen, kann sich aber dafür entscheiden. Er dokumentiert jedoch Umfang und zeitliche Einteilung der Durchsicht.

Weitere Prüfungsmitarbeiter, interne Fachexperten der Revisionsstelle oder durch die Revisionsstelle beigezogene Fachspezialisten sind für eine zusätzliche Überprüfung beizuziehen, wenn die Verhältnisse beim Finanzintermediär dies nach Einschätzung des leitenden Revisors erfordern.

Des Weiteren sind mittels interner Regelung Leitsätze zu definieren, welche festlegen wie hoch das Involvement des leitenden Revisors für eine angemessene Qualitätssicherung in der Aufsichtsprüfung, unter Berücksichtigung der Komplexität und des Risikoprofils des Finanzintermediärs, mindestens sein muss. Die Revisionsstelle hat Regelungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festzulegen. Weitere Vorgaben zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind im besonderen Teil ersichtlich.

Für alle Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist gemäss Art. 44 WPG i.V.m. Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung (EQCR) einzurichten. Die Anwendung der Regelungen in Art. 8 der Abschlussprüferverordnung erfolgt sinngemäss und ergänzt die in ISAE 3000.36 bezeichneten Bestimmungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

6.4.3 Dokumentation

Die Prüfdokumentation beinhaltet die Arbeitspapiere, die von der Revisionsstelle über die Aufsichtsprüfung angefertigt wurden.

Die Revisionsstelle erstellt für jede einzelne Prüfung zeitgerecht eine hinreichend und angemessen detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Aufsichtsprüfung

dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FMA.

Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Finanzintermediär erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Aufsichtsprüfung hinaus gelten.

Die Prüfdokumentation ist gleichzeitig mit der Einreichung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung bei der FMA gemäss den Ausführungen im jeweiligen besonderen Teil abzuschliessen. Danach sind keine inhaltlichen Veränderungen der Prüfdokumentation mehr zulässig. Die Archivierung der Prüfdokumentation erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen nach Abgabe des Berichtes über die Aufsichtsprüfung.

Die Revisionsstelle stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere und vollständige Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher. Die Prüfdokumentation der Abschlussprüfung ist grundsätzlich von jener der Aufsichtsprüfung abzugrenzen.

Die Revisionsstelle hat die Prüfdokumentation bzw. die Arbeitspapiere so aufzubewahren, dass sie diese vollständig (in physischer und/oder elektronischer Form) der FMA innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zustellung der Aufforderung zur Verfügung stellen kann.

6.4.4 Prüfungsnachweise

Bei der Prüfung müssen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise – basierend auf geeigneten funktions- und aussagebezogenen Prüfungshandlungen – erlangt werden, damit begründete Schlussfolgerungen gezogen werden können, welche die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung bilden. Mit funktionsbezogenen Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen geprüft, während mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und mit analytischen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt.

Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit bieten, und das Stichprobenrisiko ist auf ein angemessenes Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung und die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Festgestellte Fehler sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche und allenfalls auf die Grundgesamtheit zu beurteilen.

Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfungen und der Abgabe des Berichtes über die Aufsichtsprüfung identifiziert werden, sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufzuführen und angemessen zu dokumentieren.

6.4.5 Wechsel der Revisionsstelle – Relevante Informationen/Einsicht in die Arbeitspapiere

Die FMA geht davon aus, dass die abgebende Revisionsstelle der übernehmenden Revisionsstelle auf deren Verlangen hin a) sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung stellt als auch b) Einsicht in die Arbeitspapiere gewährt. Verwehrt die abgebende Revisionsstelle die zur Verfügung Stellung von relevanten Informationen oder die Einsicht in die Arbeitspapiere so hat die übernehmende Revisionsstelle umgehend die FMA zu informieren und die Tatsache im ersten Bericht über die Aufsichtsprüfung darzulegen.

7. Verhältnis Abschlussprüfung und Aufsichtsprüfung

Die Abschlussprüfung und die Aufsichtsprüfung sind konzeptionell getrennt durchzuführen.

Die Revisionsstelle kann sich bei der Durchführung der Aufsichtsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abstützen. Die Abstützung ist in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

Die FMA kann in begründeten Fällen verlangen, dass die Aufsichtsprüfung von einem leitenden Revisor durchgeführt wird, der nicht zugleich die Abschlussprüfung des Finanzintermediärs durchführt.

8. Interne Revision

Die Revisionsstelle kann sich im Rahmen ihrer Prüfung auf die Ergebnisse der internen Revision abstützen, sofern die Tätigkeit der internen Revision eine ausreichende geeignete Grundlage für die Prüftätigkeit der Revisionsstelle darstellt.

Die ausschliessliche Abstützung auf die interne Revision innerhalb eines Prüffeldes ist im Rahmen einer kritischen Beurteilung erlaubt. Im Rahmen einer Detailprüfung ist die ausschliessliche Abstützung nicht zulässig.

Die Abstützung ist im Bericht über die Aufsichtsprüfung anzugeben. Es ist anzugeben, in welchem Prüffeld und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfungen durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist. Unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Richtlinie beurteilt die Revisionsstelle die Tätigkeit der internen Revision und deren Ergebnisse in Bezug auf deren Qualität, Aussagekraft, Umfang und Eignung.

Die Revisionsstelle sowie der leitende Revisor sind nach Massgabe der Spezialgesetze für die Prüfung verantwortlich. Das Prüfurteil beruht auf deren eigenen Einschätzung.

9. Aufsichtsprüfung bei ausländischen Unternehmensteilen und Gruppengesellschaften

Im Rahmen der Aufsicht nimmt die Revisionsstelle jährliche Aufsichtsprüfungen bei Gruppengesellschaften und ausländischen Unternehmensteilen vor, welche gemäss dem Risikoprofil des Finanzintermediärs bzw. der Gruppe nach Einschätzung des leitenden Revisors als aufsichtsrechtlich wesentliche Gruppengesellschaft bzw. Unternehmensteilen bestimmt sind. Hiermit wird sichergestellt, dass liechtensteinische aufsichtsrechtliche Vorschriften betreffend die Überwachung der ganzen Gruppe bzw. aller Unternehmensteile des Finanzintermediärs (inkl. Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Repräsentanzen / Agenturen) eingehalten werden.

Namentlich prüft die Revisionsstelle dabei insbesondere, ob die Gruppe (resp. wesentliche Unternehmensteile) des Finanzintermediärs

- über eine angemessene Organisation verfügt;
- über ein internes Kontrollsystem verfügt, welches die aufsichtsrechtlichen Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- von Personen geleitet wird, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und aufsichtsrechtliche Vorschriften auf Einzel- sowie konsolidierter Basis einhalten; und
- nicht zur Umgehung von liechtensteinischen Vorschriften missbraucht wird.

Die Ausführung dieser Prüfarbeiten obliegt der Verantwortung der Revisionsstelle. Sie darf für diese Zwecke Teile der Arbeit an andere Personen delegieren, die im betreffenden Land einschlägig tätig sind („ausländische Prüfer“). Dabei ist die Revisionsstelle zuständig für die Auswahl des ausländischen Prüfers, dessen Anleitung, Überwachung und Durchführung des Auftrags in Übereinstimmung mit beruflichen Standards und massgebenden gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen. Die Revisionsstelle muss sich davon überzeugen, dass der ausländische Prüfer über angemessene Kompetenzen und Fähigkeiten für die Ausführung des Auftrags verfügt. Bei einer Delegation innerhalb eines ständigen Netzwerkes von Revisionsstellen dürfen die Kompetenzen und Fähigkeiten grundsätzlich als gegeben erachtet werden. Die Revisionsstelle sorgt dafür, dass der ausländische Prüfer über die notwendigen Kenntnisse von liechtensteinischen Vorschriften verfügt soweit dies konkret notwendig ist. Die Verantwortung für die Prüfarbeiten verbleibt auch im Falle einer Delegation bei der Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle vereinbart mit dem ausländischen Prüfer, dass sie die Arbeitspapiere zum delegierten Auftrag im Original oder als Kopie zeitnah erhält. Sie finalisiert die Arbeiten in Liechtenstein. Können

Arbeitspapiere oder andere Unterlagen, welche vom ausländischen Prüfer oder von der Revisionsstelle zum Zwecke der Aufsichtsprüfung bei ausländischen Unternehmensteilen und Gruppengesellschaften erstellt worden sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht vom Ausland nach Liechtenstein transferiert werden, ist stattdessen in den Arbeitspapieren der Revisionsstelle die Basis für die Schlussfolgerung im Prüfgebiet alternativ zu dokumentieren.

10. Berichterstattung

10.1 Allgemeines

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss die Resultate der Aufsichtsprüfung klar, umfassend und objektiv darstellen. Die Verantwortung tragen die Revisionsstelle und der leitende Revisor.

Die FMA kann für die Berichterstattung eine Vorlage in Form eines Musterberichtes zur Verfügung stellen.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist in deutscher Sprache zu verfassen. Die FMA kann nach Antrag der Revisionsstelle in begründeten Fällen und soweit rechtlich zulässig Ausnahmen von dieser Vorgabe erlauben.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist durch den leitenden Revisor und die Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) mit einer rechtsgültigen, digitalen Signatur zu versehen und als elektronische Kopie, die druck- und durchsuchbar ist, einzureichen.

Liegt eine Gruppe vor, so hat grundsätzlich eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und zur Gruppe zu erfolgen. Sofern es sich bei dem zu prüfenden Finanzintermediär um das Mutterunternehmen einer Gruppe handelt, kann die Berichterstattung zum Einzelinstitut und zur Gruppe gemeinsam erfolgen. Im Besonderen Teil oder im jeweiligen Anhang kann geregelt werden, welche Teile des Berichtes über die Aufsichtsprüfung von der Revisionsstelle zu erstatten sind.

Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Finanzintermediär massgebende Umfeld sowie aktuelle Entwicklungen.

Soweit die Revisionsstelle nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Berichtsabgabe, Sachverhalte feststellt, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und/oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen besonders bedeutsam sind, legt sie diese im Bericht über die Aufsichtsprüfung dar und informiert hierüber unverzüglich nach Bekanntwerden eines solchen Sachverhaltes die FMA.

Wenn Auffälligkeiten ausserhalb der Aufsichtsprüfung über den Finanzintermediär mit Bezug auf aufsichtsrechtliche Vorgaben der Revisionsstelle bekannt sind, sind diese im Rahmen der Berichterstattung aufzuführen (z.B. Empfehlungen im Rahmen des Management Letters bei der Abschlussprüfung, MWST-Revision, welche wesentliche Fehler beinhaltet, keine Reconciliation von Intercompany Loans). Die Angaben zur Risikoanalyse und zur Prüfstrategie sind, soweit im besonderen Teil nicht anders vorgegeben, jährlich zusammen mit dem Bericht über die Aufsichtsprüfung an die FMA einzureichen. Die FMA kann von der Revisionsstelle oder vom leitenden Revisor die Einreichung dieser Angaben auch vor dem Beginn der Prüfung einfordern.

Weitere oder abweichende Vorgaben zur Berichterstattung sind im besonderen Teil ersichtlich.

10.2 Beanstandungen und Empfehlungen

Stellt die Revisionsstelle eine Verletzung von Vorschriften oder sonstige Missstände fest, führen diese unabhängig davon, ob sie bereits behoben sind, zu einer Beanstandung. Beanstandungen sind zu beschreiben und zu beurteilen. Werden in einem Prüffeld, in dem eine graduelle Abdeckung im Rahmen eines Mehrjahreszyklus vorzunehmen ist, signifikante Schwächen identifiziert, muss eine Empfehlung oder eine Beanstandung abgegeben werden. Schwere Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie schwere sonstige Missstände sind der FMA unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Abweichende spezialgesetzliche Vorgaben gehen dieser Regelung vor.

Als „Sonstige Missstände“ gelten insbesondere Verletzungen oder Mängel der Statuten, Reglemente und Weisungen des Finanzintermediärs, die von aufsichtsrechtlicher Bedeutung sind.

Beanstandungen und Empfehlungen, die wiederholt auftreten, sind speziell zu kennzeichnen. Werden Beanstandungen oder Empfehlungen identifiziert, deren Bereinigung bereits erledigt ist, sind diese dennoch im Bericht aufzuführen. Dabei soll ersichtlich dargestellt werden, weshalb sich ein Handlungsbedarf erübrigt. Die Beanstandungen sind folgendermassen zu klassifizieren:

- Eine Beanstandung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn:
 - a) Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie sonstige Missstände zu einer unverzüglichen Meldepflicht der Revisionsstelle an die FMA gemäss gesetzlichen Bestimmungen führen;
 - b) gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse überwiegend nicht vorhanden sind oder die Wirksamkeit der Prozesse stark beeinträchtigt ist;
 - c) die Feststellung eine erhebliche Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat; oder
 - d) ein systematischer Fehler vorliegt.
- Eine Beanstandung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn:
 - a) Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie sonstige Missstände zu keiner unverzüglichen Meldepflicht der Revisionsstelle an die FMA gemäss gesetzlichen Bestimmungen führen;
 - b) gemäss aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse teilweise nicht vorhanden sind und/oder die Wirksamkeit der Prozesse beeinträchtigt (z.B. punktueller Fehler) ist; oder
 - c) die Feststellung eine moderate Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat.
- Eine Beanstandung wird als „tief“ klassifiziert, wenn:
 - a) gemäss aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse nicht ausreichend dokumentiert oder formell verabschiedet sind, wobei die Wirksamkeit der Prozesse nicht beeinträchtigt ist; oder
 - b) die Feststellung keine Auswirkung auf die Risikolage des geprüften Unternehmens hat.

Die Revisionsstelle setzt dem Finanzintermediär eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzesmäßigen Zustandes und führt innert angemessener Zeit, spätestens in der folgenden Prüfperiode, eine Nachprüfung durch.

Es ist offenzulegen, wenn der Finanzintermediär mit einer Beanstandung nicht einverstanden ist.

Die Revisionsstelle gibt in der Berichterstattung eine Empfehlung ab, wenn Schwachstellen oder Anzeichen identifiziert wurden, die dazu führen, dass nach Einschätzung der Revisionsstelle:

- ein potenzielles Risiko für eine künftige Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen besteht;
- ein Potenzial für eine Erhöhung der Risikolage des Finanzintermediärs gegeben ist; oder
- aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht mehr eingehalten werden können.

Allfällige Stellungnahmen des Finanzintermediärs hierzu sind in der Berichterstattung darzustellen.

Die ausgesprochenen Empfehlungen sind folgendermassen zu klassifizieren:

- Eine Empfehlung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn:
 - a) das Risiko einer erheblichen Erhöhung der Risikolage oder einer schwerwiegenden, umfassenden Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht; oder
 - b) dringender Umsetzungsbedarf besteht.
- Eine Empfehlung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn:

- a) das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht oder
 - b) Umsetzungsbedarf innerhalb der nächsten Berichtsperiode besteht.
- Eine Empfehlung wird als „tief“ klassifiziert, wenn:
 - a) die Möglichkeit besteht, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in mittelfristiger bis langfristiger Zukunft nicht eingehalten werden können;
 - b) die Möglichkeit zur Verbesserung der Organisation oder von Prozessen besteht; oder
 - c) Anpassungsbedarf mit tiefer Dringlichkeit besteht.

Es ist offenzulegen, wenn der Finanzintermediär mit einer Empfehlung nicht einverstanden ist.

Die Revisionsstelle setzt dem Finanzintermediär eine angemessene Frist zur Umsetzung der Empfehlung und führt innert angemessener Zeit, spätestens in der folgenden Prüfperiode, eine Nachprüfung durch.

II. Besonderer Teil

1. Banken bzw. Gruppe

1.1 Allgemeines

1.1.1 Gruppe

Der Begriff „Gruppe“ wird in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 66 BankG bzw. in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 138 CRR definiert. Für Zwecke dieses Dokuments wird die „Gruppe“ im Lichte von Art. 11 ff. CRR jedoch auf den aufsichtlichen Konsolidierungskreis eingeschränkt. Einzubeziehende in die Gruppe sind daher grundsätzlich sämtliche Tochterunternehmen, die Institute (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 CRR) und Finanzinstitute (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 CRR) oder Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 CRR) sind, ungeachtet, ob sich deren Sitz innerhalb oder ausserhalb des EWR befindet (vgl. Art. 18 CRR).

1.1.2 CRR

Unter dem Begriff „CRR“ ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu verstehen.

1.1.3 Verhältnis zum Prüfungsprogramm gemäss Art. 35a Abs. 3 BankG

Ein von der FMA erstelltes Prüfungsprogramm gemäss Art. 148 BankG bleibt von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.

1.1.4 Prüfelement

Ein Prüfelement entspricht der für die Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung verlangten Bestätigung von Aspekten oder Vorgaben der zugrundeliegenden Bestimmungen in einem Prüffeld, welche mit einer bzw. mehreren eindeutigen Prüfbestätigung/-en zu adressieren sind. Ein Prüffeld ist in ein oder mehrere Prüfelemente untergliedert.

1.2 Qualitätssicherung

Für Banken ist aufgrund des öffentlichen Interesses eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung für die Aufsichtsprüfung zwingend durchzuführen.

1.3 Prüfungsfang und Prüfverfahren

1.3.1 Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA

Die Risikoanalyse und Prüfstrategie ist der FMA für das jeweils laufende Prüfungsjahr bis spätestens zum 30. Juni vor Prüfungsbeginn einzureichen. Anpassungen der FMA hinsichtlich der Prüfstrategie erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

1.3.2 Anwendungsebene und Prüfungsfang

Die Anwendungsebene der Risikoanalyse und Prüfstrategie für Banken bzw. der Gruppe folgt der Anwendbarkeit von Art. 11 und Art. 18 CRR. Die Aufsichtsprüfung auf konsolidierter Ebene beinhaltet auch jährliche Aufsichtsprüfungen bei Gruppengesellschaften, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Aufsichtsprüfung besteht, sowie ausländischen Unternehmensanteilen. Die alleinige Prüfung der Bewilligungsträger ausschliesslich auf konsolidierter Basis (Gruppenebene) ist nach den gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichend (Art. 123 Abs. 1 BankG; Art. 128 BankG). Demnach sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung Ausführungen zu den Prüfergebnissen der Bewilligungsträger auf Einzelbasis sowie auf konsolidierter Basis

kenntlich zu machen und entsprechend auszuführen. Sohin sind z.B. für bewilligte (gemischte) Finanzholdinggesellschaften spezifische Prüffelder auf Einzelbasis zu prüfen und die Prüfergebnisse auf dieser Einzelbasis im Bericht über die Aufsichtsprüfung darzulegen (Art. 136 BankG). Sofern Art. 11 CRR für den zu prüfenden Finanzintermediär nicht anwendbar ist, wird die Risikoanalyse und Prüfstrategie ausschliesslich auf Einzelebene ausgefüllt.

Folgende Prüffelder bzw. Sachverhalte weichen von der Anwendung der Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention) gemäss Abschnitt I dieser Richtlinie für Banken bzw. der Gruppe ab:

- Interne Revision bzw. gruppeninterne Revision: Zumindest jährliche kritische Beurteilung;
- Konsolidierung nach CRR: Bei Änderungen des Konsolidierungskreises nach Art. 18 CRR erfolgt eine Intervention mit Prüftiefe „Detailprüfung“ mit Fokus auf die Elemente, welche potenziell von der Änderung des Konsolidierungskreises betroffen sind.

Die Aufsichtsprüfung hat bei jeder Interventionstiefe hinsichtlich den einzelnen Prüffeldern neben der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Reglementen (siehe Kap. 3.3) die Übereinstimmung von Reglementen und Weisungen mit den gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen.

Die FMA kann weitere Prüfungsschwerpunkte («zusätzlich festgelegte Prüfgebiete / Risikoarten bzw. Prüffelder») unabhängig der untenstehende Prüfgebiete «Meldewesen» und «Andere Vorschriften» vorgängig den Revisionsstellen kommunizieren, welche im Rahmen der Aufsichtsprüfung abzudecken sind. Die vorgängige Kommunikation durch die FMA Liechtenstein gibt an, welche Prüffelder im Rahmen der Aufsichtsprüfung mit welcher Prüftiefe abzudecken sind und welche Prüfbestätigungen des jeweiligen Prüffelds im Rahmen des vorliegenden Berichts über die Aufsichtsprüfung aufzuführen und zu beurteilen sind. Die Kommunikation durch die FMA erfolgt, sofern möglich, innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der Risikoanalyse/Prüfstrategie.

1.3.2.1 Meldewesen

Das Meldewesen umfasst sämtliche sich in Geltung befindende periodische Meldepflichten der Banken bzw. der Gruppe auf Einzelbasis und/oder auf konsolidierter Basis. Das Meldewesen ist kein Bestandteil der Risikoanalyse und Prüfstrategie für Banken bzw. der Gruppe. Die FMA gibt jährlich mittels eines separaten Schreibens an die Revisionsstellen vor, welche periodischen Meldepflichten im Rahmen der Aufsichtsprüfung mit welcher Prüftiefe abzudecken sind. Die Prüfergebnisse sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufzuführen.

1.3.2.2 Prüfgebiet „Andere Vorschriften“

Das Prüfgebiet „Andere Vorschriften“ umfasst folgende Prüffelder, welche nicht im Rahmen der Risikoanalyse / Prüfstrategie zu beurteilen sind:

- Nachrichtenlose Vermögenswerte (FMA-Richtlinie 1999/1);
- Einlagensicherung (EAG);
- Ausserbörslicher Handel mit Derivaten – OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR); und
- Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPS).
- Zentralverwahrer-Verordnung (CSDR);
- Marktmissbrauchsverordnung (MAR) bzw. EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz (EWR-MDG)
- Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKG)

- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCAR-Durchführungsgesetz, EWR-MiCAR-DG)

Die FMA gibt hinsichtlich der oben aufgeführten Prüffeldern jährlich vor, welche Prüfelemente mit welcher Prüftiefe im Rahmen der Aufsichtsprüfung für Banken bzw. der Gruppe abzudecken und welche Prüfbestätigungen für das jeweilige Prüffeld im Rahmen des Berichts über die Aufsichtsprüfung abzugeben sind.

Betreibt eine Bank ein Handelssystem (MTF oder OTF) gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. 8 HPBG, ist die Revisionsstelle verpflichtet, vor der Einreichung der Risikoanalyse und Prüfstrategie Kontakt mit der FMA aufzunehmen, um die dezidierte Ausgestaltung der Aufsichtsprüfung zu definieren.

1.3.3 Korrespondierende Betrachtung

Die Prüffelder „ICAAP“ und „ILAAP“ sind zwingend korrespondierend mit den Prüffeldern des Prüfgebiets „Geschäftsrisiken“ zu betrachten. Wenn somit für ein Prüffeld innerhalb des Prüfgebiets „Geschäftsrisiken“ die Prüftiefe „Detailprüfung“ festgelegt wurde, so ist die Betrachtung dieser zu den Prüffeldern „ICAAP“ und „ILAAP“ in der Prüfung zu berücksichtigen, so dass die Risiken in die Gesamtrisik aggregierung sowie in die Gesamtrisikotragfähigkeit der Bank bzw. der Gruppe miteinfließen. Dementsprechend sind im Rahmen der Prüffelder des Prüfgebiets „Geschäftsrisiken“, auch Ausführungen zu der Adressierung der spezifischen Geschäftsrisiken bzgl. ICAAP/ILAAP darzulegen.

Zusammenhängende Prüffelder über die Prüfgebiete hinweg können korrespondierend beurteilt und im Prüfungsjahr geprüft werden, sofern dies sachlich angemessen ist (z.B. Interne Verfahren bilden Kreditrisiko und Kreditrisikokonzentrationen überwiegend mit den gleichen Verfahren ab).

1.3.4 Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“

Das in Abschnitt I.6.5.1 bezeichnete Prüfverfahren der graduellen Abdeckung ist bei der Prüfung von Banken bzw. der Gruppe ausschliesslich bei folgenden Prüffeldern anwendbar:

- *Governance / Auslagerungen*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe (gilt auch für bewilligte (gemischte) Finanzholdinggesellschaften).
- *Andere Vorschriften / Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen (MiFID II)*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.
- *Andere Vorschriften / Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II)*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.
- ICAAP: Graduelle Abdeckung mit einer jährlichen Detailprüfung einzelner Prüfelemente für alle Institute (siehe Musterbericht) sowie zusätzlich rotierender Prüfelemente mittels Prüftiefe «Detailprüfung» in der nachfolgenden Periodizität:
 - Institute, der Kategorie 3 gemäss FMA-Mitteilung 2017/4: innerhalb von zwei Jahren
 - Institute der Kategorie 2 gemäss FMA-Mitteilung 2017/4 innerhalb von drei Jahren
 - Institute der Kategorie 1 gemäss FMA-Mitteilung 2017/4 innerhalb von vier Jahren
- ILAAP: Graduelle Abdeckung mit einer jährlichen Detailprüfung einzelner Prüfelemente für alle Institute (siehe Musterbericht) sowie zusätzlich rotierender Prüfelemente mittels Prüftiefe «Detailprüfung» in der nachfolgenden Periodizität:
 - Institute, der Kategorie 3 gemäss FMA-Mitteilung 2017/4: innerhalb von zwei Jahren
 - Institute der Kategorie 2 gemäss FMA-Mitteilung 2017/4 innerhalb von drei Jahren
 - Institute der Kategorie 1 gemäss FMA-Mitteilung 2017/4 innerhalb von vier Jahren

1.4 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung für Banken bzw. die Gruppe ergeben sich aus Anhang A2 dieser Richtlinie.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung weist dementsprechend mindestens folgende Bestandteile auf:

- a) Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung, d.h. insbesondere Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorab eingereichten Prüfstrategie an die FMA durchgeführt wurde; Angabe der Zeitspanne, in der die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung durchgeführt wurde; Auflistung der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen inkl. Angabe der Hierarchie- bzw. Funktionsstufe; Ausmass der Abstützung auf bzw. Verwendung von Arbeiten Dritter; Hinweise auf Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Aufsichtsprüfung; Bestätigung, dass alle Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt wurden (gemäss Art. 123 Abs. 2 BankG) und Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss 127 BankG;
- b) Angaben zu weiteren Mandaten der Revisionsstelle bei der beaufsichtigten Bank bzw. innerhalb derselben Gruppe (Art. 124 Abs. 6 BankG);
- c) Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen, deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der von der Bank oder dem Unternehmen innerhalb einer Gruppe, das nach Art. 11 CRR bzw. Art. 3 Abs. 2 BankG zur Sicherstellung der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis verpflichtet ist, bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung mit Verweis auf die entsprechende Stelle im Bericht über die Aufsichtsprüfung (Art. 128 BankG). Der Bank oder dem Unternehmen innerhalb einer Gruppe, das nach Art. 11 CRR bzw. Art. 3 Abs. 2 BankG zur Sicherstellung der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis verpflichtet ist, ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls die Bank oder das Unternehmen innerhalb einer Gruppe, das nach Art. 11 CRR bzw. Art. 3 Abs. 2 BankG zur Sicherstellung der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis verpflichtet ist, mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen;
- d) Bestätigung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben der FMA durch die Revisionsstelle, welche explizit und individuell für die zu prüfende Bank bzw. die Gruppe gelten;
- e) Darlegung der wesentlichen Feststellungen durch die interne Revision;
- f) Darlegung der durch Dritte (z.B. die für die konsolidierte Aufsicht zuständige ausländische Behörde, Ratingagenturen, andere Revisionsstellen) aufgetragenen wesentlichen Feststellungen;
- g) Zusammenfassung von weiteren Prüferkenntnissen sowie Anbringung einer Gesamteinschätzung basierend auf den Erkenntnissen aus den durchgeführten Prüfungshandlungen der Revisionsstelle:
 - Stellungnahme zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung durch die Organe und qualifiziert Beteiligten (bei Bank),
 - Darlegung eines Prüfurteils – basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungshandlungen – ob die internen Verfahren sicherstellen, dass die Bestimmungen des BankG, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, anderer unmittelbar auf Banken anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze eingehalten werden (Art. 128 Abs. 1 BankG),
 - Würdigung der Gesamtsituation der Bank, bewilligten (gemischten) Finanzholdinggesellschaft sowie der Gruppe (falls vorliegend) sowie aktueller Entwicklungen durch die Revisionsstelle;
- h) Auffälligkeiten ausserhalb der Aufsichtsprüfung, welche wesentliche Auswirkungen auf die Risikolage der Bank, bewilligte (gemischte) Finanzholdinggesellschaft bzw. der Gruppe haben und somit in der Risikoanalyse zu berücksichtigen sind, sind im Rahmen der Berichterstattung aufzuführen (z.B. Empfehlungen im Rahmen des Management Letters bei der Abschlussprüfung; steuerrechtliche Verfahren etc.);

i) Darstellung von wichtigen Informationen zu der geprüften Bank, bewilligten (gemischten) Finanzholdinggesellschaft bzw. der Gruppe (Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur, Gruppenstruktur und Beteiligungsverhältnisse, Beziehungen zu anderen Unternehmen, Betriebs- und Aufbauorganisation) und wesentlicher Änderungen;

j) Prüfbestätigungen und angemessene Ausführungen pro abgedecktem Prüffeld bzw. Prüfelement zu der geprüften Bank, bewilligten (gemischten) Finanzholdinggesellschaft bzw. der Gruppe. Durch die Revisionsstelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular Risikoanalyse / Prüfstrategie; falls Abweichungen zu an die FMA eingereichte Versionen bestehen,
- Aktuelle Organigramme (im Minimum mit Angabe der verantwortlichen Personen pro Geschäftsreich bzw. Abteilung), sowie
- grafische Darstellung der Gruppenstruktur inkl. Beteiligungsverhältnisse.

1.5 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung für Banken, bewilligten (gemischten) Finanzholdinggesellschaft bzw. der Gruppe kann die Vorlage der FMA verwendet werden (siehe Anhang A2). Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nur für jene Prüffelder zulässig, bei welchen im Berichtsjahr keine Intervention durchgeführt wurde.

2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

1.6 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen oder protokollarisch angemessen festzuhalten.

2. Geregelte Märkte

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

2.1.2 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Bericht über die Aufsichtsprüfung die Bestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen sinngemäss.

2.2 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

2.2.1 Allgemeines

- 1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 56a Abs. 2, 5, 6 und 8 BankV eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 30s BankG und Art. 56a Abs. 1 BankV weiterhin gegeben sind.
- 2) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage des geregelten Marktes klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.
- 3) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichtes, eine Zusammenfassung der Beanstandungen, Einschränkungen, Feststellungen und Empfehlungen wiederzugeben.
- 4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Der geregelte Markt muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.
- 6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von dem geregelten Markt alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 30s Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 BankG erhalten haben.
- 7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen.
- 8) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffend Art. 30s BankG und Art. 56a Abs. 1 BankV zu behandeln.

2.2.3 Geschäftstätigkeit

- 1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte gemäss Art. 56a Abs. 2, 5, 6 und 8 BankV, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln.
- 2) Hinsichtlich Rechnungslegung wird auf die Ausführungen in Anhang B2, Kapitel Geschäftsbericht, verwiesen.

2.2.4 Weitere Angaben

- 1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind auch Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des geregelten Marktes von Bedeutung sind.
- 2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

2.3 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

- 1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung gelten die Vorschriften von Anhang B2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.
- 2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

2.4 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

- 1) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.
- 2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Bericht über die Aufsichtsprüfung über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Bericht über die Aufsichtsprüfung über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Wertpapierfirmen

3.1 Allgemeines

Der Anhang C2 stellt einen Mindestprüfumfang dar und gilt sowohl für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 WPFG i.V.m. Art. 12 IFR, als auch für jene, welche die Bedingungen nicht erfüllen. Zu beachten ist, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zur Anwendung gelangen können, wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 IFR (Grössenkriterien) erfüllt sind.

Gruppe und Wertpapierfirmengruppe

Unter dem Begriff „Gruppe“ ist ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 24 WPFG zu verstehen.

Unter dem Begriff „Wertpapierfirmengruppe“ ist eine Wertpapierfirmengruppe nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033 zu verstehen (Abs. 1 Ziff. 24 WPFG).

3.2 Risikoanalyse/Prüfstrategie

Die Risikoanalyse für Wertpapierfirmen erfolgt gemäss Abschnitt I.4 sowie Anhang C1 dieser Richtlinie.

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Risikoanalyse/Prüfstrategie, die sie der FMA zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres des Finanzintermediärs vorzulegen hat. Anpassungen der FMA hinsichtlich Prüfstrategie erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

Gemäss Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde wird diese ermächtigt, zur Förderung gemeinsamer Aufsichtskonzepte und -praktiken neue praktische Hilfsmittel und Instrumente zu entwickeln, die die Konvergenz erhöhen. Seitens ESMA wurde diese Ermächtigung aufgegriffen und verschiedene Supervisory Briefings veröffentlicht. Diese gelangen in der laufenden Aufsicht der FMA zu Anwendung. Die Revisionsstellen berücksichtigen die anwendbaren Supervisory Briefings bei der Durchführung der aufsichtsrechtlichen Prüfungen der Finanzintermediäre. Dabei handelt es sich um die Nachfolgenden:

- ESMA35-43-3861: Supervisory Briefing on Understanding the Definition of Advice under MiFID II
- ESMA35-42-1428: Supervisory Briefing on Copy Trading
- ESMA35-36-2780: Supervisory Briefing - Supervision of Cross-Border Activities of Investment Firms
- ESMA35-43-2900: Supervisory Briefing in Relation to Firms using Tied Agents in the MiFID II Framework
- ESMA70-156-835: Supervisory Briefing Pre-Trade Transparency Non-Equity Instruments
- ESMA35-36-1640: MiFID II Supervisory Briefing on Appropriateness
- ESMA35-43-1493: MiFID II Supervisory Briefing on the Use of Third-Country Branches by EU firms
- ESMA35-43-1206: MiFID II Supervisory Briefing on Suitability

Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den in Anhang C2 dieser Richtlinie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern.

Eine Erweiterung des Prüfgebiets ist insbesondere in den nachfolgend genannten Vorschriften vorbehaltlich der nationalen Umsetzung möglich:

- Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungsstechniken für nicht durch eine zentrale

Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (EMIR-REFIT);

- Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFTR);
- Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (CSDR);
- Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (SSR);
- Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (BMR);
- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (MAR).

3.3 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung ergeben sich aus Anhang C2 dieser Richtlinie.

Die in Anhang C2 dargelegte Mindestgliederung ist einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen der Revisionsstelle und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich. Absätze ohne jegliche Relevanz können allerdings gelöscht werden. Falls der Revisionsstelle weitere Sachverhalte wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

Die Revisionsstelle stellt in jedem Prüffeld die hierzu durchgeführten Prüfungshandlungen kurz und bündig dar.

3.4 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Die Revisionsstelle übermittelt der FMA über das e-Service Portal fristgerecht den Bericht über die Aufsichtsprüfung. Gleichzeitig ist der Bericht den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung sowie der Geschäftsführung der Wertpapierfirma zuzustellen.

4. E-Geld-Institute

4.1 Allgemeines

4.1.1 Prüfelement

Ein Prüfelement entspricht der für die Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung verlangten Bestätigung von Aspekten oder Vorgaben der zugrundeliegenden Bestimmungen in einem Prüffeld, welche mit einer bzw. mehreren eindeutigen Prüfbestätigung/-en zu adressieren sind. Ein Prüffeld ist in ein oder mehrere Prüfelemente untergliedert.

4.1.2 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten, sofern anwendbar, für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Bericht über die Aufsichtsprüfung die Bestimmungen für Banken sinngemäss.

4.2 Prüfumfang und Prüfverfahren

4.2.1 Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA

Die Risikoanalyse und Prüfstrategie ist der FMA für das jeweils laufende Prüfungsjahr bis spätestens zum 30. Juni vor Prüfungsbeginn einzureichen. Anpassungen der FMA hinsichtlich der Prüfstrategie erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

4.2.2 Prüfumfang

Die Aufsichtsprüfung hat bei jeder Interventionstiefe hinsichtlich den einzelnen Prüffeldern neben der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Reglementen (siehe Kap. 3.3) die Übereinstimmung von Reglementen und Weisungen mit den gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen.

Die FMA kann Prüfungsschwerpunkte («zusätzlich festgelegte Prüfgebiete / Risikoarten bzw. Prüffelder») vorgängig den Revisionsstellen kommunizieren, welche im Rahmen der Aufsichtsprüfung abzudecken sind. Die vorgängige Kommunikation durch die FMA Liechtenstein gibt an, welche Prüffelder im Rahmen der Aufsichtsprüfung mit welcher Prüftiefe abzudecken sind und welche Prüfbestätigungen des jeweiligen Prüffelds im Rahmen des vorliegenden Berichts über die Aufsichtsprüfung aufzuführen und zu beurteilen sind. Die Kommunikation durch die FMA erfolgt, sofern möglich, innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der Risikoanalyse/Prüfstrategie.

4.2.3 Prüftiefe und Prüfperiodizität

Folgende Prüffelder bzw. Sachverhalte weichen von der Anwendung der Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention) gemäss Abschnitt I dieser Richtlinie für E-Geld-Institute ab:

- Interne Revision: Zumindest jährliche kritische Beurteilung

4.2.4 Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“

Das in Abschnitt I.6.5.1 bezeichnete Prüfverfahren der graduellen Abdeckung ist bei der Prüfung von E-Geld-Institute ausschliesslich bei folgenden Prüffeldern anwendbar:

- *Governance / Auslagerungen*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.
- *Andere Vorschriften / Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II)*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.

- *Meldewesen / Periodisches Meldewesen:* Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.

4.2.5 Korrespondierende Betrachtung

Zusammenhängende Prüffelder über die Prüfgebiete hinweg können korrespondierend beurteilt und im Prüfungsjahr geprüft werden, sofern dies sachlich angemessen ist (z.B. Interne Verfahren bilden Kreditrisiko und Kreditrisikokonzentrationen überwiegend mit den gleichen Verfahren ab).

4.3 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung für E-Geld-Institute ergeben sich aus Anhang D2 dieser Richtlinie.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung weist dementsprechend mindestens folgende Bestandteile auf:

- a) Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung, d.h. insbesondere Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorab eingereichten Prüfstrategie an die FMA durchgeführt wurde; Angabe der Zeitspanne, in der die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung durchgeführt wurde; Auflistung der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen inkl. Angabe der Hierarchie- bzw. Funktionsstufe; Ausmass der Abstützung auf bzw. Verwendung von Arbeiten Dritter; Hinweise auf Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Aufsichtsprüfung, Bestätigung der zeitgerechten Erhalts aller benötigter Informationen in der erforderlichen Qualität und Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 38 EGG;
- b) Angaben zu weiteren Mandaten der Revisionsstelle bei dem beaufsichtigten E-Geld-Institut;
- c) Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen, deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der vom E-Geld-Institut bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung mit Verweis auf die entsprechende Stelle im Bericht über die Aufsichtsprüfung (Art. 40 EGG). Das E-Geld-Institut ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls das E-Geld-Institut mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen;
- d) Bestätigung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben der FMA durch die Revisionsstelle, welche explizit und individuell für das zu prüfende E-Geld-Institut gelten;
- e) Darlegung der wesentlichen Feststellungen durch die interne Revision;
- f) Darlegung der durch Dritte (z.B. die für die konsolidierte Aufsicht zuständige ausländische Behörde, andere Revisionsstellen) aufgetragenen wesentlichen Feststellungen;
- g) Zusammenfassung von weiteren Prüferkenntnissen sowie Anbringung einer Gesamteinschätzung basierend auf den Erkenntnissen aus den durchgeführten Prüfungshandlungen der Revisionsstelle:
 - Stellungnahme zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung durch die Organe und qualifiziert Beteiligten inkl. Darlegung, ob die finanzielle Solidität der qualifiziert Beteiligten des E-Geld-Instituts gegeben ist,
 - Darlegung eines Prüfurteils, ob die internen Verfahren – basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungshandlungen - sicherstellen, dass die Bestimmungen des EGG, anderer unmittelbar auf E-Geld-Institute anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des FMAG angeführter Gesetze eingehalten werden (Art. 39 Abs. 1 EGG) und Erläuterung von allfälligen Vorkommnissen, welche diese tangieren können. Die Revisionsstelle schlägt, falls notwendig, Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands vor,
 - Würdigung der Gesamtsituation des E-Geld-Instituts sowie aktueller Entwicklungen durch die Revisionsstelle;

h) Auffälligkeiten ausserhalb der Aufsichtsprüfung, welche wesentliche Auswirkungen auf die Risikolage des Finanzintermediärs haben und somit in der Risikoanalyse zu berücksichtigen sind, sind im Rahmen der Berichterstattung aufzuführen (z.B. Empfehlungen im Rahmen des Management Letters bei der Abschlussprüfung; steuerrechtliche Verfahren etc.);

i) Darstellung von wichtigen Informationen zum geprüften E-Geld-Institut (Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur, Beteiligungsverhältnisse, Beziehungen zu anderen Unternehmen, Betriebs- und Aufbauorganisation) und wesentlicher Änderungen;

j) Prüfbestätigungen und angemessene Ausführungen pro abgedecktem Prüffeld bzw. Prüfelement.

Durch die Revisionsstelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular Risikoanalyse / Prüfstrategie; falls Abweichungen zu an die FMA eingereichte Versionen bestehen,
- Aktuelle Organigramme (im Minimum mit Angabe der verantwortlichen Personen pro Geschäftsreich bzw. Abteilung) inkl. Auflistung von Agenten, Zweigstellen und Beschreibung der Teilnahme an einem Zahlungssystem

4.4 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung für E-Geld-Institute kann die Vorlage der FMA verwendet werden (siehe Anhang D2). Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nur für jene Prüffelder zulässig, bei welchen im Berichtsjahr keine Intervention durchgeführt wurde.

2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

4.5 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen oder protokollarisch angemessen festzuhalten.

5. Zahlungsinstitute

5.1 Allgemeines

5.1.1 Prüfelement

Ein Prüfelement entspricht der für die Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung verlangten Bestätigung von Aspekten oder Vorgaben der zugrundeliegenden Bestimmungen in einem Prüffeld, welche mit einer bzw. mehreren eindeutigen Prüfbestätigung/-en zu adressieren sind. Ein Prüffeld ist in ein oder mehrere Prüfelemente untergliedert.

5.1.2 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten, sofern anwendbar, für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Bericht über die Aufsichtsprüfung die Bestimmungen für Banken sinngemäss.

5.2 Prüfumfang und Prüfverfahren

5.2.1 Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA

Die Risikoanalyse und Prüfstrategie ist der FMA für das jeweils laufende Prüfungsjahr bis spätestens zum 30. Juni vor Prüfungsbeginn einzureichen. Anpassungen der FMA hinsichtlich der Prüfstrategie erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

5.2.2 Prüfumfang

Die Aufsichtsprüfung hat bei jeder Interventionstiefe hinsichtlich den einzelnen Prüffeldern neben der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Reglementen (siehe Kap. 3.3) die Übereinstimmung von Reglementen und Weisungen mit den gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen.

Die FMA kann Prüfungsschwerpunkte («zusätzlich festgelegte Prüfgebiete / Risikoarten bzw. Prüffelder») vorgängig den Revisionsstellen kommunizieren, welche im Rahmen der Aufsichtsprüfung abzudecken sind. Die vorgängige Kommunikation durch die FMA Liechtenstein gibt an, welche Prüffelder im Rahmen der Aufsichtsprüfung mit welcher Prüftiefe abzudecken sind und welche Prüfbestätigungen des jeweiligen Prüffelds im Rahmen des vorliegenden Berichts über die Aufsichtsprüfung aufzuführen und zu beurteilen sind. Die Kommunikation durch die FMA erfolgt, sofern möglich, innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der Risikoanalyse/Prüfstrategie.

5.2.3 Prüftiefe und Prüfperiodizität

Folgende Prüffelder bzw. Sachverhalte weichen von der Anwendung der Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention) gemäss Abschnitt I dieser Richtlinie für Zahlungsinstitute ab:

- Interne Revision: Zumindest jährliche kritische Beurteilung

5.2.4 Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“

Das in Abschnitt I.6.5.1 bezeichnete Prüfverfahren der graduellen Abdeckung ist bei der Prüfung von Zahlungsinstitute ausschliesslich bei folgenden Prüffeldern anwendbar:

- *Governance / Auslagerungen*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.
- *Andere Vorschriften / EBA/GL/2017/10 Schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle (EBA/GL/2017/10) und Starke Kundenauthentifizierung (DeIVO (EU) Nr. 2018/389)*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.

- *Meldewesen / Periodisches Meldewesen:* Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.

5.2.5 Korrespondierende Betrachtung

Zusammenhängende Prüffelder über die Prüfgebiete hinweg können korrespondierend beurteilt und im Prüfungsjahr geprüft werden, sofern dies sachlich angemessen ist (z.B. Interne Verfahren bilden Kreditrisiko und Kreditrisikokonzentrationen überwiegend mit den gleichen Verfahren ab).

5.3 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung für Zahlungsinstitute ergeben sich aus Anhang E2 dieser Richtlinie.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung weist dementsprechend mindestens folgende Bestandteile auf:

a) Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung, d.h. insbesondere Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorab eingereichten Prüfstrategie an die FMA durchgeführt wurde; Angabe der Zeitspanne, in der die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung durchgeführt wurde; Auflistung der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen inkl. Angabe der Hierarchie- bzw. Funktionsstufe; Ausmass der Abstützung auf bzw. Verwendung von Arbeiten Dritter; Hinweise auf Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Aufsichtsprüfung, Bestätigung der zeitgerechten Erhalts aller benötigter Informationen in der erforderlichen Qualität und Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 40c ZDG.

b) Angaben zu weiteren Mandaten der Revisionsstelle bei dem beaufsichtigten Zahlungsinstitut;

c) Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen, deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der vom Zahlungsinstitut bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung mit Verweis auf die entsprechende Stelle im Bericht über die Aufsichtsprüfung (Art. 40d ZDG). Das Zahlungsinstitut ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls das Zahlungsinstitut mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen;

d) Bestätigung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben der FMA durch die Revisionsstelle, welche explizit und individuell für das zu prüfende Zahlungsinstitut gelten;

e) Darlegung der wesentlichen Feststellungen durch die interne Revision;

f) Darlegung der durch Dritte (z.B. die für die konsolidierte Aufsicht zuständige ausländische Behörde, andere Revisionsstellen) aufgetragenen wesentlichen Feststellungen;

g) Zusammenfassung von weiteren Prüferkenntnissen sowie Anbringung einer Gesamteinschätzung basierend auf den Erkenntnissen aus den durchgeführten Prüfungshandlungen der Revisionsstelle:

- Stellungnahme zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung durch die Organe und qualifiziert Beteiligten inkl. Darlegung, ob die finanzielle Solidität der qualifiziert Beteiligten des Zahlungsinstituts gegeben ist,
- Darlegung eines Prüfurteils, ob die internen Verfahren – basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungshandlungen - sicherstellen, dass Bestimmungen des ZDG, anderer unmittelbar auf Zahlungsinstitute anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des FMAG angeführter Gesetze eingehalten werden (Art. 40d Abs. 1 ZDG) und Erläuterung von allfälligen Vorkommnissen, welche diese tangieren können. Die Revisionsstelle schlägt, falls notwendig, Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands vor,
- Würdigung der Gesamtsituation des Zahlungsinstituts sowie aktueller Entwicklungen durch die Revisionsstelle;

h) Auffälligkeiten ausserhalb der Aufsichtsprüfung, welche wesentliche Auswirkungen auf die Risikolage des Finanzintermediärs haben und somit in der Risikoanalyse zu berücksichtigen sind, sind im Rahmen der Berichterstattung aufzuführen (z.B. Empfehlungen im Rahmen des Management Letters bei der Abschlussprüfung; steuerrechtliche Verfahren etc.);

i) Darstellung von wichtigen Informationen zum geprüften Zahlungsinstitut (Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur, Beteiligungsverhältnisse, Beziehungen zu anderen Unternehmen, Betriebs- und Aufbauorganisation) und wesentlicher Änderungen;

j) Prüfbestätigungen und angemessene Ausführungen pro abgedecktem Prüffeld bzw. Prüfelement.

Durch die Revisionsstelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular Risikoanalyse / Prüfstrategie; falls Abweichungen zu an die FMA eingereichte Versionen bestehen,
- Aktuelle Organigramme (im Minimum mit Angabe der verantwortlichen Personen pro Geschäftsreich bzw. Abteilung) inkl. Auflistung von Agenten, Zweigstellen und Beschreibung der Teilnahme an einem Zahlungssystem

5.4 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung für Zahlungsinstitute kann die Vorlage der FMA verwendet werden (siehe Anhang E2). Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nur für jene Prüffelder zulässig, bei welchen im Berichtsjahr keine Intervention durchgeführt wurde.

2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

5.5 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen oder protokollarisch angemessen festzuhalten.

6. Versicherungen

6.1 Inhalt der Berichterstattung

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen eingehalten worden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd und weiterhin erfüllt sind und ob der Geschäftsbericht und die Berichterstattung an die FMA den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

2) Die Revisionsstelle hat die Bewertung der Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbstständig zu beurteilen. Die Versicherung muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

3) Stellt die Revisionsstelle Beanstandungen, Tatsachen oder Unternehmensentscheide im Rahmen von Art. 102 Abs. 4 VersAG fest, ist die FMA unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.

4) Die Berichte der internen Revision sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Sie kann verlangen, dass ihr die aktualisierten Berichte laufend zugestellt werden. Unabhängig davon bleibt die Revisionsstelle für sämtliche gemäss Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig verantwortlich.

5) Neben Anhang F1 sind im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle nach VersAG folgende Unterlagen einzureichen (diese Formulare bzw. Vorlagen stehen auf der FMA-Homepage zum Download bereit bzw. werden von der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zur Verfügung gestellt):

- Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung;
- Bericht der Revisionsstelle gemäss VersAG zur Aufsichtsprüfung an die FMA; sowie
- Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der Solvabilitätsbilanz.

Die FMA kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern und insbesondere in Einzelfällen eine Anpassung bei den einzureichenden Unterlagen vornehmen. Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den in Anhang F1 dieser Richtlinie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern.

6) Für die Prüfung von kleinen Direktversicherungsunternehmen im Sinne von Art. 3 und 4 VersAG sind im Anhang F1 vorgängig die Prüffelder und deren rechtliche Grundlage auf die gesetzlichen Besonderheiten dieser Unternehmen anzupassen. In diesem Falle ist eine individuell angepasste Risikoanalyse und Prüfstrategie vorzunehmen, zu dokumentieren und im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle nach VersAG der FMA vorzulegen.

6.2 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist neben den weiteren, im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung einzureichenden Unterlagen im Folgejahr der FMA und dem Verwaltungsrat einzureichen. Weitere Vorgaben an die Berichterstattung (inkl. Fristen) sind in der FMA-Wegleitung 2022/06: Regelmässige Berichterstattung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) zu finden.

7. Vorsorgeeinrichtungen

7.1 Inhalt der Berichterstattung

1) Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen. Sie prüft jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, richtlinien- und Reglementskonformität der Jahresrechnung, die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen, sowie die Rechtmässigkeit der Anlage des Vermögens und die Einhaltung von Art. 19 sowie Art. 20 Abs. 2 und 3 BPVG. Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz, Verordnung, Richtlinien oder Reglemente fest, so hält sie dies in ihrem Bericht fest. Wird die Geschäftsführung oder die Verwaltung ganz oder teilweise einem Dritten übertragen, so ist auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss zu prüfen. Im Bericht über die Aufsichtsprüfung hat die Revisionsstelle gemäss Art. 19 Abs. 1 BPVG festzuhalten, wenn das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung nicht mehr gesichert erscheint. Liegt eine Unterdeckung vor, so ist spätestens bei der ordentlichen Prüfung abzuklären, ob die Vorsorgeeinrichtung der FMA einen Sanierungsplan unterbreitet hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Meldung an die FMA zu erstatten. Insbesondere ist bei Unterdeckung festzuhalten, ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung im Einklang steht und die Art. 20, 21 und 31 BPVV eingehalten sind, ob die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vom zuständigen Organ unter Beizug des Pensionsversicherungsexperten beschlossen und diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Sanierungsplanes umgesetzt und die Informationspflichten eingehalten wurden. Des Weiteren hat die Revisionsstelle festzuhalten, ob die Wirksamkeit der Massnahmen überwacht wird und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden. Der Stiftungsrat ist auf festgestellte Mängel im Sanierungsplan hinzuweisen.

2) Stellt die Revisionsstelle Beanstandungen im Rahmen von Art. 40 Abs. 1 BPVV fest, ist die FMA unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.

3) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Unabhängig davon bleibt die Revisionsstelle für sämtliche gemäss Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig verantwortlich.

4) Neben Anhang G1 sind im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle folgende Unterlagen einzureichen (diese Formulare bzw. Vorlagen stehen auf der FMA-Homepage zum Download bereit bzw. werden von der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zur Verfügung gestellt):

- Bericht der Revisionsstelle gemäss BPVG zur Abschlussprüfung an den Stiftungsrat; sowie
- Bericht der Revisionsstelle gemäss BPVG zur Aufsichtsprüfung an die FMA.

Die FMA kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern und insbesondere in Einzelfällen eine Anpassung bei den einzureichenden Unterlagen vornehmen. Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den in Anhang G1 dieser Richtlinie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern.

7.2 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist neben den weiteren, im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung einzureichenden Unterlagen im Folgejahr der FMA und dem Stiftungsrat einzureichen.. Weitere Vorgaben an die Berichterstattung sind in der FMA-Wegleitung 2022/07: Regelmässige Berichterstattung nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) an die FMA zu finden.

8. Pensionsfonds

8.1 Inhalt der Berichterstattung

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung betreffend Pensionsfonds ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit eingehalten wurden, die Geschäftstätigkeit den Statuten entspricht und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung, einschliesslich der versicherungstechnischen Anforderungen, dauernd und weiterhin erfüllt sind. Insbesondere hat der Bericht über die Aufsichtsprüfung Angaben über die Zweckmässigkeit und das Funktionieren des Risikomanagements und der internen Kontrollmechanismen sowie die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -vorschriften und der Bestimmungen über die Vermögensverwaltung zu enthalten. Der Bericht über die Abschlussprüfung muss klar darstellen, ob die Jahresrechnung („Jahresabschluss“ gemäss Art. 62 PFG) und der Jahresbericht („Lagebericht“ gemäss Art. 62 PFG) den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Berichterstattung an die FMA selbstständig zu beurteilen. Der Pensionsfonds muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen sowie alle Auskünfte erteilen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind. Insbesondere sind der Revisionsstelle die Unterlagen bereit zu halten, die für die Beurteilung der Aktiven und Passiven erforderlich sind, die Einsicht in ihre Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle der Verwaltung zu gewähren sowie die Berichte der internen Revision vorzulegen.

3) Stellt die Revisionsstelle Tatsachen oder Entscheide im Rahmen von Art. 62 Abs. 3 PFG fest, ist die FMA unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.

4) Die Berichte der internen Revision sind von der Revisionsstelle zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass sie ihr laufend zugestellt werden. Unabhängig davon bleibt die Revisionsstelle für sämtliche gemäss Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig verantwortlich.

5) Neben Anhang H1 sind im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle nach PFG folgende Unterlagen einzureichen (diese Formulare bzw. Vorlagen stehen auf der FMA-Homepage zum Download bereit bzw. werden von der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zur Verfügung gestellt):

- Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung; sowie
- Bericht der Revisionsstelle gemäss PFG zur Aufsichtsprüfung an die FMA.

Die FMA kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern und insbesondere in Einzelfällen eine Anpassung bei den einzureichenden Unterlagen vornehmen. Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den in Anhang H1 dieser Richtlinie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern.

8.2 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist neben den weiteren, im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung einzureichenden Unterlagen und unter Berücksichtigung aller betriebenen Altersversorgungssysteme fristgerecht im Folgejahr der FMA und dem zuständigen Organ des Pensionsfonds einzureichen. Weitere Vorgaben an die Berichterstattung (inkl. Fristen) sind in der FMA-Wegleitung 2022/08: Regelmässige Berichterstattung nach dem Pensionsfondsgesetz (PFG) zu finden.

9. Vermögensverwaltungsgesellschaften

9.1 Risikoanalyse/Prüfstrategie

Die Risikoanalyse für die Vermögensverwaltungsgesellschaft erfolgt nach Abschnitt I.4 und Anhang I1 dieser Richtlinie.

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Risikoanalyse/Prüfstrategie, die sie der FMA zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres des Finanzintermediärs vorzulegen hat. Anpassungen der FMA hinsichtlich Prüfstrategie erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

Gemäss Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde wird diese ermächtigt, zur Förderung gemeinsamer Aufsichtskonzepte und –praktiken neue praktische Hilfsmittel und Instrumente zu entwickeln, die die Konvergenz erhöhen. Seitens ESMA wurde diese Ermächtigung aufgegriffen und verschiedene Supervisory Briefings veröffentlicht. Diese gelangen in der laufenden Aufsicht der FMA zu Anwendung. Die Revisionsstellen berücksichtigen die anwendbaren Supervisory Briefings bei der Durchführung der aufsichtsrechtlichen Prüfungen der Finanzintermediäre. Dabei handelt es sich um die Nachfolgenden:

- ESMA35-43-3861: Supervisory Briefing on Understanding the Definition of Advice under MiFID II
- ESMA35-42-1428: Supervisory Briefing on Copy Trading
- ESMA35-36-2780: Supervisory Briefing - Supervision of Cross-Border Activities of Investment Firms
- ESMA35-43-2900: Supervisory Briefing in Relation to Firms using Tied Agents in the MiFID II Framework
- ESMA35-36-1640: MiFID II Supervisory Briefing on Appropriateness
- ESMA35-43-1493: MiFID II Supervisory Briefing on the Use of Third-Country Branches by EU firms
- ESMA35-43-1206: MiFID II Supervisory Briefing on Suitability

Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den in Anhang I2 dieser Richtlinie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern.

Eine Erweiterung des Prüfgebiets ist insbesondere in den nachfolgend genannten Vorschriften vorbehaltlich der nationalen Umsetzung möglich:

- Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (EMIR-REFIT);
- Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFTR);
- Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (CSDR);
- Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (SSR);
- Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der

Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (BMR);

- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (MAR).

9.2 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung ergeben sich aus Anhang I2 dieser Richtlinie.

Die in Anhang I2 dargelegte Mindestgliederung ist einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen der Revisionsstelle und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich. Absätze ohne jegliche Relevanz können allerdings gelöscht werden. Falls der Revisionsstelle weitere Sachverhalte wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

Die Revisionsstelle stellt in jedem Prüffeld die hierzu durchgeführten Prüfungshandlungen kurz und bündig dar.

9.3 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Die Revisionsstelle übermittelt der FMA über das e-Service Portal fristgerecht nach Massgabe des VVG den Bericht über die Aufsichtsprüfung. Gleichzeitig ist der Bericht den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung sowie der Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft zuzustellen.

10. Verwaltungsgesellschaften/AIFM und deren Produkte

10.1 Begriffsdefinitionen

Unter Verwaltungsgesellschaft werden nachfolgend:

- die Verwaltungsgesellschaft nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e IUG;
- die Verwaltungsgesellschaft nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 UCITSG; sowie
- der AIFM nach Art. 4 Abs. 1 Ziffer 2 AIFMG (und Zulassungsträger nach Art. 65 und 69 AIFMG)

subsumiert.

Unter Anlagefonds oder Produkte werden nachfolgend

- das Investmentunternehmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a IUG;
- der OGAW nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 UCITSG; und
- der AIF nach Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1 AIFMG

subsumiert.

10.2 Verwaltungsgesellschaften

10.2.1 Bewilligungen/Zulassungen

Sämtliche spezialgesetzliche Bewilligungen/Zulassungen für Verwaltungsgesellschaften gemäss UCITSG, AIFMG und IUG sind durch Anhang J der vorliegenden Richtlinie abgedeckt. Wenn eine Verwaltungsgesellschaft über mehrere spezialgesetzliche Bewilligungen/Zulassungen verfügt, ist nur eine Revisionsstelle zu bestellen, welche die Prüfung und Berichterstattung entsprechend der Bewilligungen/Zulassungen anpasst.

Die Revisionsstelle hat unter Berücksichtigung der vorliegenden spezialgesetzlichen Bewilligungen/Zulassungen die in Anhang J2 mit „x“ bzw. mit direktem Verweis auf die gesetzliche Grundlage gekennzeichneten Prüffelder und Berichtsinhalte abzudecken. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist je Spezialgesetz gesondert zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern eine Verwaltungsgesellschaft mehrere Bewilligungen/Zulassungen besitzt, die einzelnen Prüffelder stets anhand der gesetzlichen Vorschriften mit den höchsten Anforderungen zu prüfen sind. Unterscheiden sich Prozesse und Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft je Bewilligungstyp, so muss dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung nach Kapitel 5 (vgl. Anhang J2) klar zum Ausdruck kommen. Die Berichterstattung zum jeweiligen Prüffeld kann in konsolidierter Form erfolgen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen sämtlicher massgebenden Spezialgesetze eingehalten sind. Es ist nur ein Bericht über die Aufsichtsprüfung zu erstellen.

Verfügt eine Verwaltungsgesellschaft über eine Zulassung für die individuelle Portfolioverwaltung, bestätigt die Revisionsstelle die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften in Kapitel 6 des Berichts über die Aufsichtsprüfung.

Spezialgesetzlich verlangte Zwischenprüfungen erfolgen ebenfalls nach dieser Richtlinie. Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen werden im Bericht über die Aufsichtsprüfung integriert.

Bei einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft ist eine Prüfung und Berichterstattung nach der vorliegenden Richtlinie durchzuführen. Fremdverwaltete Investmentgesellschaften sind in der Prüfung und Berichterstattung der eingesetzten Verwaltungsgesellschaft zu integrieren.

10.2.2 Weitere Zulassungsträger nach dem AIFMG

Des Weiteren kann ein Finanzintermediär über eine Zulassung als Risikomanager und/oder Administrator gemäss Art. 65 AIFMG und/oder als Vertriebsträger gemäss Art. 69 AIFMG verfügen, ohne dabei als AIFM

zu fungieren. Ebenso kann ein Finanzintermediär als kleiner AIFM registriert werden, wenn die verwalteten Vermögenswerte die Schwellenwerte nach Art. 3 Abs. 1 AIFMG nicht überschreiten. Die anwendbaren Prüffelder für die jeweiligen Zulassungsträger gehen aus Anhang J2 hervor. Die Revisionsstelle entscheidet über die Sinnhaftigkeit einer erweiterten Prüfung und Berichterstattung.

Die Revisionsstelle geht im Bericht über die Aufsichtsprüfung klar auf die Tätigkeit der Trägerschaft ein.

10.2.3 Risikoanalyse/Prüfstrategie

Die Risikoanalyse für den Finanzintermediär erfolgt nach Abschnitt I.4 und Anhang J1 dieser Richtlinie.

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Risikoanalyse/Prüfstrategie, die sie der FMA zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres des Finanzintermediärs vorzulegen hat. Anpassungen der FMA hinsichtlich Prüfstrategie erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

In der Erstellung der Risikoanalyse/Prüfstrategie berücksichtigt die Revisionsstelle zusätzlich die Prüfungsfeststellungen betreffend die verwalteten Anlagefonds.

Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den in Anhang J2 dieser Richtlinie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern.

10.2.4 Verwendung von Arbeiten Dritter

Die Verantwortung über die Prüfung der Verwaltungsgesellschaft liegt bei der Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft, ungeachtet dessen, ob sie Prüfungshandlungen anderer Revisionsstellen heranzieht und die Prüfung dahingehend stützt.

Die Verwaltungsgesellschaften beauftragen eine Revisionsstelle für die Prüfung der Verwaltungsgesellschaft, welche von der Revisionsstelle eines verwalteten Produktes abweichen kann. Aufsichtsrechtliche Aspekte der Produkte können sich auch in aufsichtsrechtlichen Aspekten der Verwaltungsgesellschaft niederschlagen. Werden die Produkte von einer anderen Revisionsstelle geprüft und verwendet die Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft deren Prüfungsergebnisse, so muss sie bewerten, wie sich diese Ergebnisse auf ihre Prüfung und Berichterstattung auswirken.

Ferner beurteilt die Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft die von der Verwahrstelle durchgeführten Kontrollen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verwaltungsgesellschaft. Die aufsichtsrechtliche Prüfung der Einhaltung der Pflichten der Verwahrstellen kann durch andere Revisionsstellen erfolgen. Verwendet die Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft deren Prüfungsergebnisse, so muss sie auch hier beurteilen, wie sich diese Ergebnisse auf ihre Prüfung und Berichterstattung auswirken. Allfällige Beanstandungen in der Verwahrstellenfunktion sind im aufsichtsrechtlichen Prüfbericht der Verwaltungsgesellschaft offenzulegen.

In allen Fällen muss die Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft beurteilen, inwieweit sie Arbeiten Dritter verwenden kann und wie sich diese Arbeiten auf ihre Prüfung und Berichterstattung auswirken.

10.2.5 Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“

Das in Abschnitt I.6.5.1 bezeichnete Prüfverfahren der graduellen Abdeckung ist ausschliesslich bei folgenden Prüffeldern anwendbar:

- *Zulassung für die individuelle Portfolioverwaltung*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über drei Jahre mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.

10.2.6 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung nach den jeweiligen Spezialgesetzen ergeben sich aus Anhang J2 dieser Richtlinie.

Die in Anhang J2 dargelegte Mindestgliederung ist einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen der Revisionsstelle und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Absätze ohne jegliche Relevanz für die einschlägigen spezialgesetzlichen Bewilligungen bzw. Zulassungen können gelöscht werden.

Die Revisionsstelle stellt in jedem Prüffeld die hierzu durchgeführten Prüfungshandlungen kurz und bündig dar.

10.2.7 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Die Revisionsstelle übermittelt der FMA über die e-Service Plattform fristgerecht nach Massgabe des entsprechenden Spezialgesetzes den Bericht über die Aufsichtsprüfung. Gleichzeitig ist der Bericht den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung sowie der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft zuzustellen.

10.3 Anlagefonds

10.3.1 Prüfung von Anlagefonds

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Produkteprüfung überprüft die Revisionsstelle die Einhaltung der Bestimmungen der massgebenden Gesetze und den konstituierenden Dokumenten der verwalteten Anlagefonds, wobei die Prüfung je Teilfonds bzw. Single-Fonds zu erfolgen hat. Es liegt in der Verantwortung der Revisionsstelle, die Vollständigkeit der Prüfung sicherzustellen.

Eine risikoorientierte Prüfung setzt eine dokumentierte Risikobeurteilung durch die Revisionsstelle voraus. Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Prüfung das Kontrollrisiko. Stützt sich die Revisionsstelle auf wirksame interne Kontrollen ab, beurteilt sie mindestens anlässlich der Zwischen- und Abschlussprüfung das Kontrollergebnis. Es obliegt dem Ermessen der Revisionsstelle, über die Prüfperiodizität der Wirksamkeitsprüfungen, der Nachprüfung sowie der Massgeblichkeit der Kontrollen zu entscheiden.

Die FMA behält sich vor Prüfschwerpunkte zu definieren.

Verwendet die Revisionsstelle des Anlagefonds Prüfungsergebnisse anderer Revisionsstellen, so muss sie beurteilen, wie sich diese Ergebnisse auf ihre Prüfung und Berichterstattung auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Anlagefonds. Allfällige Beanstandungen in der Verwahrstellenfunktion oder der Verwaltungsgesellschaft, welche einen spezifischen Anlagefonds direkt betreffen, sind im Aufsichtsbericht des jeweiligen Fonds offenzulegen.

Die Berichterstattung nach Art. 22 Abs. 1 Bst. g IUV, Art. 75 UCITSG und Art. 104 Abs. 5 AIFMG (Bericht des Wirtschaftsprüfers) richtet sich nicht nach diesem Kapitel.

Spezialgesetzlich verlangte Zwischenprüfungen erfolgen ebenfalls nach dieser Richtlinie. Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen werden im Aufsichtsbericht für Fonds integriert.

10.3.2 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Die inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung ergeben sich aus Anhang J3 bzw. aus dem im e-Service Portal zur Verfügung gestelltem Formular.

Dabei sind Sachverhalte, die zur Modifikation des Prüfungsurteils (Einschränkung, Versagung oder Nichtabgabe) führten, ausführlich darzulegen.

Die Revisionsstelle führt in der Rubrik „Feststellungen im Vorjahr“ ebenfalls den aktuellen Status allfälliger Beanstandungen und Empfehlungen des Vorjahres auf, welche zum Berichtszeitpunkt im Vorjahr nicht erledigt waren. Sie nimmt über die Ergebnisse der Nachprüfung und zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Konnte eine Beanstandung oder Empfehlung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist ggf. eine neuerliche Beanstandung oder Empfehlung anzubringen.

Unter „Feststellungen im Geschäftsjahr“ hält die Revisionsstelle Beanstandungen und Empfehlungen fest. Die Revisionsstelle entscheidet über die Angemessenheit der eingeleiteten Massnahmen. Sie kann zudem Stellungnahmen der Verwaltungsgesellschaft festhalten.

Die Revisionsstelle berichtet über die Anzahl der im Geschäftsjahr festgestellten wesentlichen Bewertungsfehler, aktiven und passiven Anlagegrenzverletzungen sowie Beschwerden. Bei der Anzahl wesentlicher Bewertungsfehler berichtet die Revisionsstelle die Summe der Bewertungstage, an welchen wesentlich falsche Nettoinventarwerte pro Anteil veröffentlicht wurden (Fehlerperiode). Für aktive und passive Anlagegrenzverletzungen führt die Revisionsstelle die Anzahl der verletzten Bestimmungen gemäss Gesetz und konstituierenden Dokumenten des Fonds an.

Für wesentliche Bewertungsfehler und aktive Anlagegrenzverletzungen muss zudem separat eine Feststellung unter „Feststellungen im Geschäftsjahr“ festgehalten werden.

Unter „Wichtige Informationen“ erfasst die Revisionsstelle alle sonstigen aufsichtsrechtlichen Sachverhalte, welche sie nicht als Beanstandung oder Empfehlung klassifiziert. Dazu können insbesondere hängige Verfahren, wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, Überschreitungen beim Backtesting gemäss FMA-Richtlinie 2016/1 (Derivaterichtlinie), Sistierungen und Liquidationen zählen.

10.3.3 Verteilung des Berichts über die Aufsichtsprüfung

Die Revisionsstelle übermittelt der FMA über das e-Service Portal fristgerecht nach Massgabe des entsprechenden Spezialgesetzes den Bericht über die Aufsichtsprüfung. Gleichzeitig ist der Bericht den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung sowie der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft zuzustellen.

11. Sicherungseinrichtungen

11.1 Allgemeines

11.1.1 Definition „Sicherungseinrichtung“

Für Zwecke des vorliegenden Dokuments umfasst der Begriff „Sicherungseinrichtung“ sowohl Einlagensicherungssysteme nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 EAG als auch Anlegerentschädigungssysteme gem. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 EAG. Damit sind jeweils sowohl gesetzliche („EAS“) als auch vertragliche Sicherungseinrichtungen erfasst.

11.1.2 EAG

Unter dem Begriff „EAG“ ist das Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen zu verstehen.

11.1.3 Prüfelement

Ein Prüfelement entspricht der für die Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung verlangten Bestätigung von Aspekten oder Vorgaben der zugrundeliegenden Bestimmungen in einem Prüffeld, welche mit einer bzw. mehreren eindeutigen Prüfbestätigung/-en zu adressieren sind. Ein Prüffeld ist in ein oder mehrere Prüfelemente untergliedert.

11.2 Prüfumfang und Prüfverfahren

11.2.1 Risikoanalyse und Prüfstrategie – Anpassungen durch die FMA

Die Aufsichtsprüfung hat bei jeder Interventionstiefe hinsichtlich den einzelnen Prüffeldern neben der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Reglementen (siehe Kap. 3.3) die Übereinstimmung von Reglementen und Weisungen mit den gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen.

Die Risikoanalyse und Prüfstrategie ist der FMA für das jeweils laufende Prüfungsjahr bis spätestens zum 30. Juni vor Prüfungsbeginn einzureichen. Anpassungen der FMA hinsichtlich der Prüfstrategie erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

11.2.2 Prüfumfang

Für sämtliche Prüffelder gemäss Risikoanalyse und Prüfstrategie ist im ersten Jahr der Anwendung des EAG eine Detailprüfung durchzuführen.

Folgende Prüffelder weichen von der Anwendung der Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention) gemäss Abschnitt I (Allgemeiner Teil) dieser Richtlinie für Sicherungseinrichtungen ab:

- *Governance / Auslagerung*: Zumindest jährliche kritische Beurteilung;
- *Finanzierung des Einlagensicherungssystems*: Zumindest jedes zweite Jahr „Detailprüfung“;
- *Finanzierung des Anlegerentschädigungssystems*: Zumindest jedes zweite Jahr „Detailprüfung“.

Eine ausschliessliche Stützung auf Ergebnisse der Internen Revision, soweit eine eingerichtet wurde, ist unzulässig.

Die FMA kann Prüfungsschwerpunkte («zusätzlich festgelegte Prüfgebiete / Risikoarten bzw. Prüffelder») vorgängig den Revisionsstellen kommunizieren, welche im Rahmen der Aufsichtsprüfung abzudecken sind. Die vorgängige Kommunikation durch die FMA Liechtenstein gibt an, welche Prüffelder im Rahmen der Aufsichtsprüfung mit welcher Prüftiefe abzudecken sind und welche Prüfbestätigungen des jeweiligen Prüffelds im Rahmen des vorliegenden Berichts über die Aufsichtsprüfung aufzuführen und zu beurteilen sind. Die

Kommunikation durch die FMA erfolgt, sofern möglich, innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der Risikoanalyse/Prüfstrategie.

11.2.3 Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“

Das in Abschnitt I.6.5.1 bezeichnete Prüfverfahren der graduellen Abdeckung ist bei der Prüfung von Sicherungseinrichtungen ausschliesslich bei folgendem Prüffeld anwendbar:

- *Governance / Informatik*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über drei Jahre mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.

11.3 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung für Sicherungseinrichtungen ergeben sich aus Anhang K2 dieser Richtlinie.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung weist dementsprechend mindestens folgende Bestandteile auf:

a) Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung; Angabe der Zeitspanne in der die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung durchgeführt wurde; Auflistung der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen inkl. Angabe der Hierarchie- bzw. Funktionsstufe; Ausmass der Abstützung auf bzw. Verwendung von Arbeiten Dritter; Hinweise auf Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Aufsichtsprüfung; Bestätigung, dass alle Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt wurden und Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 37 Abs. 4 BankG (vgl. Art 25 Abs. 7 EAG);

b) Angaben zu weiteren Mandaten der Revisionsstelle bei der Sicherungseinrichtung (Art. 37 Abs. 3 BankG; vgl. Art 25 Abs. 7 EAG);

c) Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen, deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der von der Sicherungseinrichtung bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung mit Verweis auf die entsprechende Stelle im Bericht über die Aufsichtsprüfung (Art. 25 Abs. 7 EAG). Der Sicherungseinrichtung ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls die Sicherungseinrichtung mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen;

d) Bestätigung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben der FMA durch die Revisionsstelle, welche explizit und individuell für die zu prüfende Sicherungseinrichtung gelten;

e) Darlegung der durch Dritte (z.B. andere Revisionsstellen oder ausländische Aufsichtsbehörden) aufgebrachte wesentlichen Feststellungen;

f) Zusammenfassung von weiteren Prüferkenntnissen sowie Anbringung einer Gesamteinschätzung basierend auf den Erkenntnissen aus den durchgeführten Prüfungshandlungen der Revisionsstelle:

- Stellungnahme zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung durch die Organe (Art 4 und Art 34 Abs. 1 EAG);
- Würdigung der Gesamtsituation der Sicherungseinrichtung sowie aktueller Entwicklungen durch die Revisionsstelle (inkl. Stellungnahme der Revisionsstelle zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen der Sicherungseinrichtung zur Erstattung der gedeckten Einlagen (gem. Art. 12 ff EAG) und der gedeckten Anlagen (Art. 40 EAG)).

h) Darlegung von Auffälligkeiten ausserhalb der Aufsichtsprüfung, welche wesentliche Auswirkungen auf die Risikolage, Aufgaben oder Pflichten der Sicherungseinrichtung haben (z.B. möglicher Sicherungsfall bei einem Mitgliedsinstitut), sind im Rahmen der Berichterstattung aufzuführen (z.B. Empfehlungen im Rahmen des Management Letters bei der Abschlussprüfung; steuerrechtliche Verfahren etc.).

i) Darstellung von wichtigen Informationen zu der geprüften Sicherungseinrichtung (Mitgliederstruktur, Beteiligungsverhältnisse (sofern anwendbar), Beziehungen zu anderen Unternehmen, Betriebs- und Aufbauorganisation) und wesentlicher Änderungen.

j) Prüfbestätigungen und angemessene Ausführungen pro abgedecktem Prüffeld bzw. Prüfelement

Durch die Revisionsstelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktuelle Organigramme (im Minimum mit Angabe der verantwortlichen Personen pro Geschäftsbereich bzw. Abteilung);
- Darstellung des Mitgliederkreises der Sicherungseinrichtung

11.4 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung für Sicherungseinrichtungen kann die Vorlagen der FMA verwendet (siehe Anhang K2) werden. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht zulässig.

2) Die FMA kann weitere Angaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

11.5 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat bzw. Stiftungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates bzw. Stiftungsrats und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen oder protokollarisch angemessen festzuhalten.

12. Verwahrstellen

12.1 Allgemeines

12.1.1 Prüfelement

Ein Prüfelement entspricht der für die Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung verlangten Bestätigung von Aspekten oder Vorgaben der zugrundeliegenden Bestimmungen in einem Prüffeld, welche mit einer bzw. mehreren eindeutigen Prüfbestätigung/-en zu adressieren sind. Ein Prüffeld ist in ein oder mehrere Prüfelemente untergliedert.

12.2 Prüfumfang und Prüfverfahren

12.2.1 Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA

Die Risikoanalyse und Prüfstrategie ist der FMA für das jeweils laufende Prüfungsjahr bis spätestens zum 30. Juni vor Prüfungsbeginn einzureichen. Anpassungen der FMA hinsichtlich der Prüfstrategie erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

12.2.2 Prüfumfang

Folgende Prüffelder weichen von der Anwendung der Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention) gemäss Abschnitt I dieser Richtlinie für Verwahrstellen ab:

- BA-1: Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage und Verwahrung der Sicherheiten
- KA-1: Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und Rücknahmepreise der Anteile
- KA-2: Überwachung der Anlageentscheide

Die oben aufgeführten Prüffelder sind alternierend über drei Jahre mit der Prüftiefe «Detailprüfung» zu prüfen. In den dazwischenliegenden Jahren ist je nach Nettorisiko eine Detailprüfung (Nettorisiko hoch), eine kritische Beurteilung (Nettorisiko mittel) oder keine Prüfung (Nettorisiko tief) durchzuführen.

Die Aufsichtsprüfung hat bei jeder Interventionstiefe hinsichtlich den einzelnen Prüffeldern neben der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Reglementen (siehe Kap. 3.3) die Übereinstimmung von Reglementen und Weisungen mit den gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen.

Die FMA kann Prüfungsschwerpunkte («zusätzlich festgelegte Prüfgebiete / Risikoarten bzw. Prüffelder») vorgängig den Revisionsstellen kommunizieren, welche im Rahmen der Aufsichtsprüfung abzudecken sind. Die vorgängige Kommunikation durch die FMA Liechtenstein gibt an, welche Prüffelder im Rahmen der Aufsichtsprüfung mit welcher Prüftiefe abzudecken sind und welche Prüfbestätigungen des jeweiligen Prüffelds im Rahmen des vorliegenden Berichts über die Aufsichtsprüfung aufzuführen und zu beurteilen sind. Die Kommunikation durch die FMA erfolgt, sofern möglich, innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der Risikoanalyse/Prüfstrategie.

12.2.3 Prüfverfahren «graduelle Abdeckung»

Das in Abschnitt I.6.5.1 bezeichnete Prüfverfahren der graduellen Abdeckung ist bei der Prüfung von Verwahrstellen ausschliesslich bei folgenden Prüffeldern anwendbar:

- Weitere Pflichten: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über drei Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe

12.3 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung für Verwahrstellen ergeben sich aus Anhang L2 dieser Richtlinie.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung weist dementsprechend mindestens folgende Bestandteile auf:

- a) Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung, d.h. insbesondere Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorab eingereichten Prüfstrategie an die FMA durchgeführt wurde; Angabe der Zeitspanne, in der die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung durchgeführt wurde; Auflistung der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen inkl. Angabe der Hierarchie- bzw. Funktionsstufe; Ausmass der Abstützung auf bzw. Verwendung von Arbeiten Dritter; Hinweise auf Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Aufsichtsprüfung; Bestätigung, dass alle Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt wurden, Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 93 Abs. 3 UCITSG, Art. 109 Abs. 3 AIFMG und Art. 50 Abs. 3 IUG und Darlegung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag;
- b) Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen, deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der von der Verwahrstelle bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung mit Verweis auf die entsprechende Stelle im Bericht über die Aufsichtsprüfung. Die Verwahrstelle ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls die Verwahrstelle mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen;
- c) Bestätigung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben der FMA durch die Revisionsstelle, welche explizit und individuell für die zu prüfende Verwahrstelle gelten;
- d) Darlegung der wesentlichen Feststellungen durch die interne Revision;
- e) Darlegung der durch Dritte aufgetragenen wesentlichen Feststellungen;
- f) Darstellung von wichtigen Informationen zu der geprüften Verwahrstelle (Betriebs- und Aufbauorganisation, technische Mittel, Details zur Aufgabenübertragung an Dritte, wesentliche Änderungen sowie Angaben zur Tätigkeit der Verwahrstelle);
- g) Prüfbestätigungen und angemessene Ausführungen pro abgedecktem Prüffeld bzw. Prüfelement. Durch die Revisionsstelle sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Formular Risikoanalyse / Prüfstrategie; falls Abweichungen zu an die FMA eingereichte Versionen bestehen,
 - Aktuelle Organigramme unter Einbettung der organisatorischen Einheiten der mit den Verwahrstellenaufgaben betrauten Personen sowie
 - Weitere Dokumente und Detailangaben, welche von der Revisionsstelle als sachdienlich erachtet werden

12.4 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

- 1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung für Verwahrstellen kann die Vorlage der FMA verwendet werden (siehe Anhang L2). Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nur für jene Prüffelder zulässig, bei welchen im Berichtsjahr keine Intervention durchgeführt wurde.
- 2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

12.5 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat der Verwahrstelle und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) eingereicht werden.

13. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

13.1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) umfasst „Finanzmarktteilnehmer“ gemäss der Definition in Art. 2 Ziff. 1 und „Finanzberater“ gemäss der Definition in Art. 2 Ziff. 11, vorausgesetzt diese fallen nicht unter den Ausnahmetatbestand von Art. 17 Abs. 1.

Die Aufsichtsprüfung über die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor erstreckt sich im Konkreten auf die nachfolgenden Finanzintermediäre:

„Finanzmarktteilnehmer“:

- ein Versicherungsunternehmen, das ein Versicherungsanlageprodukt (insurance-based investment product, IBIP) anbietet;
- eine Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltung erbringt¹;
- eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV);
- ein Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts;
- ein Verwalter alternativer Investmentfonds (alternative investment fund manager, AIFM);
- ein Anbieter eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (pan-European Personal Pension Product, PEPP-Anbieter);
- ein Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds, der gemäss Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 registriert ist;
- ein Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, der gemäss Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 registriert ist;
- eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsgesellschaft); oder
- ein Kreditinstitut, das Portfolioverwaltung erbringt.

„Finanzberater“:

- ein Versicherungsunternehmen, das Versicherungsberatung für IBIP erbringt;
- ein Kreditinstitut, das Anlageberatung anbietet;
- eine Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet¹;
- ein AIFM, der Anlageberatung gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU anbietet; oder
- eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberatung gemäss Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG anbietet.

Für den Zweck der Aufsichtsprüfung über die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gilt der Begriff «Finanzprodukte» im Sinne des Art. 2 Ziff. 12 Verordnung (EU) 2019/2088:

- ein Portfolio, das im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/65/EU verwaltet wird;
- ein alternativer Investmentfonds (AIF);
- ein IBIP;
- ein Altersvorsorgeprodukt;
- ein Altersversorgungssystem;

¹ Hierunter fallen ebenfalls Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG.

- ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); oder
- ein PEPP.

Die Aufsichtsprüfung über die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ist von derselben Revisionsstelle durchzuführen, welche beim jeweiligen Finanzmarktteilnehmer/Finanzberater eine Aufsichtsprüfung nach einem anderen Abschnitt des Besonderen Teils dieser Richtlinie durchführt.

13.2 Prüfungssicherheit und -umfang

Die Aufsichtsprüfung der Finanzmarktteilnehmer/Finanzberater über die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten erfolgt für die Geschäftsjahre, die vor oder am 31. Dezember 2027 enden, mit begrenzter Sicherheit (ISAE 3000rev.12 (a) (i) a.).

Je nach Klassifizierung als «Finanzmarktteilnehmer» oder «Finanzberater» sind teilweise unterschiedliche Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 einschlägig. Die Betroffenheit des Finanzmarktteilnehmers/Finanzberaters ist in den jeweiligen Prüffeldern in Anhang M2 gekennzeichnet.

Die inhaltlichen Vorgaben an die Aufsichtsprüfung gemäss Anhang M2 sind für Finanzmarktteilnehmer, welche nachhaltige Finanzprodukte verwalten, vollumfänglich anwendbar. Für Finanzmarktteilnehmer, der hingegen keine nachhaltigen Produkte verwaltet oder für Finanzberater ist der Prüfungsumfang auf die Prüffelder Tz. 3 und Tz. 6 beschränkt.

13.3 Risikoanalyse/Prüfstrategie

Die Risikoanalyse für die Finanzmarktteilnehmer/Finanzberater erfolgt nach Abschnitt I.4 und Anhang M1 dieser Richtlinie.

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzmarktteilnehmer/Finanzberater jährlich eine Risikoanalyse/Prüfstrategie, die sie der FMA bis spätestens 31. Oktober vorzulegen hat. Anpassungen der FMA hinsichtlich Prüfstrategie erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den in Anhang M2 dieser Richtlinie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern.

13.4 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung ergeben sich aus Anhang M2 dieser Richtlinie.

Die in Anhang M2 dargelegte Mindestgliederung ist einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen der Revisionsstelle und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich. Absätze ohne jegliche Relevanz können allerdings gelöscht werden (siehe 13.2 Prüfungssicherheit und -umfang). Falls der Revisionsstelle weitere Sachverhalte wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

Die Revisionsstelle stellt in jedem Prüffeld die hierzu durchgeführten Prüfungshandlungen kurz und bündig dar.

13.5 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Die Revisionsstelle übermittelt der FMA über das e-Service Portal den Bericht über die Aufsichtsprüfung der nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bis spätestens 31. Oktober im darauffolgenden Jahr. Gleichzeitig ist der Bericht den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung sowie der Geschäftsführung des Finanzmarktteilnehmers/Finanzberaters zuzustellen.

III. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

IV. Änderungsverzeichnis

Am 4. Dezember 2024 wurden im Vergleich zur Fassung vom 29. November 2023 folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

Allgemeiner Teil	• Anpassung von Gesetzesreferenzen aufgrund der Neukonzeption des Finanzmarktrechts • Adaption der Begriffsdefinition «Abschlussprüfung» durch Zusammenführung mit Kap. 6.4 • Konkretisierung des Kap. 6.2 zu den Prüfungsstandards
RPR für Banken	Anpassung von Gesetzesreferenzen aufgrund der Neukonzeption des Finanzmarktrechts (BankGneu, BankVneu, WPDG) Folgende Änderungen wurden im Anhang A2 (Musterbericht) vorgenommen: • Konkretisierung zur Einholung der Stellungnahme des Instituts bei Empfehlungen/Beanstandungen sowie bei noch nicht umgesetzten Empfehlungen/Beanstandungen des Vorjahres (Kap. 3). • Streichung des Prüffelds «IKT-Sicherheit» • Streichung des Prüffelds «Operationelle Risiken im Zusammenhang mit Cyberrisiken und neue Technologien (GR-26)» • Aufnahme von Vorgaben betreffend Nachhaltigkeitsrisiken • Streichung des Prüffelds «Operationelle Risiken: Einhaltung der Pflichten bei Betrieb eines Handelssystems (GR-25)» • Ergänzung der Mindestprüfinhalte in den Prüffeldern «Geschäftsleitung (GOV-1)» und «Verwaltungsrat (GOV-2)», «Interne Kontrollfunktion – Risikomanagementfunktion und Risikomanagement-Rahmenwerk (GOV-4)», «Interne Revision (GOV-6)» an die gesetzlichen Bestimmungen • Anpassung des Prüffelds «Interessenkonflikte (GOV-3)», des Prüffelds «Neue Produkte und wichtige Änderungen (GOV-7)» und des Prüffelds «Wertpapier- und Nebendienstleistungen (And-2)» an die gesetzlichen Bestimmungen im BankG, WPDG, WPFG (hinsichtlich And-2 erfolgte die Anlehnung der Mindestprüfinhalte aus dem Anhang C2 für Wertpapierfirmen)

RPR für E-Geld-Institute	Anpassung von Gesetzesreferenzen aufgrund der Neukonzeption des Finanzmarktrechts (EGGneu, ZDGneu) Folgende Änderungen wurden im Anhang D2 (Musterbericht) vorgenommen: • Konkretisierung zur Einholung der Stellungnahme des Instituts bei Empfehlungen/Beanstandungen sowie bei noch nicht umgesetzten Empfehlungen/Beanstandungen des Vorjahres (Kap. 3). • Streichung des Prüffelds «IKT-Sicherheit» • Streichung des Prüffelds «Operationelle Risiken im Zusammenhang mit Cyberrisiken und neue Technologien (GR-7)» • Anpassung des Prüffelds «Interessenkonflikte (GOV-3)» • Ergänzung der Mindestprüfinhalte «Interne Revision (GOV-6)» an die gesetzlichen Bestimmungen
RPR für Zahlungsinstitute	Anpassung von Gesetzesreferenzen aufgrund der Neukonzeption des Finanzmarktrechts (EGGneu, ZDGneu) Folgende Änderungen wurden im Anhang E2 (Musterbericht) vorgenommen: • Konkretisierung zur Einholung der Stellungnahme des Instituts bei Empfehlungen/Beanstandungen sowie bei noch nicht umgesetzten Empfehlungen/Beanstandungen des Vorjahres (Musterbericht, Kap. 3). • Anpassung der Bestimmungen in Kap. 3.8 «Zusammenfassung zu weiteren Prüferkenntnissen sowie Gesamteinschätzung» auf die gesetzlichen Bestimmungen im ZDGneu zu den Aufgaben und der Berichterstattung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Streichung des Prüffelds «IKT-Sicherheit» • Streichung des Prüffelds «Operationelle Risiken im Zusammenhang mit Cyberrisiken und neue Technologien (GR-6)» • Anpassung des Prüffelds «Interessenkonflikte (GOV-3)» • Ergänzung der Mindestprüfinhalte «Interne Revision (GOV-6)» an die gesetzlichen Bestimmungen
RPR für Geregelte Märkte	/
RPR für Wertpapierfirmen	In Zusammenhang mit der Schaffung des WPFG und HPBG erfolgte eine vollständige Neukonzeption der Aufsichtsprüfung für Wertpapierfirmen bzw. OTF/MTF.
RPR für Versicherungsunternehmen	• Ergänzung, dass sich die FMA vorbehält, ergänzend zu den in der Risikoanalyse-Prüfstrategie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern • Streichung der IKT-Prüffelder im Anhang F1
RPR für Vorsorgeeinrichtungen	• Ergänzung, dass sich die FMA vorbehält, ergänzend zu den in der Risikoanalyse-Prüfstrategie dargelegten

	Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern
RPR für Pensionsfonds	• Ergänzung, dass sich die FMA vorbehält, ergänzend zu den in der Risikoanalyse-Prüfstrategie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte zu definieren oder die Prüfgebiete bzw. -felder zu erweitern • Streichung der IKT-Prüffelder im Anhang H1
RPR für Vermögensverwaltungs- gesellschaften	Integration der Bestimmungen nach IFR und Änderungen aufgrund der Revision des VVG. Es ergeben sich im Anhang I2 folgende wesentliche Änderungen: • Diverse Anpassungen von Verweisen auf Gesetzesartikeln und Prüfungsvorgaben (VVG, IFR, Delegierte Verordnung (EU) 2017/565) • Ergänzung des Prüffelds «Eigenmittelvorschriften» um Liquiditätsanforderungen • Streichung des Prüffelds «IKT-Sicherheit» • Aufnahme von Vorgaben betreffend Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitspräferenzen • Schaffung der Prüffelder «Vergütungspolitik» und «Offenlegungspflichten»
RPR für Verwaltungsgesellschaften/AIFM	• Konkretisierung der Zahlweise von wesentlichen Bewertungsfehlern und Anlagegrenzverletzungen in Fonds in 10.3.2 der RPR • Aufnahme von Vorgaben betreffend Nachhaltigkeitsrisiken im Anhang J2 • Streichung des Prüffelds «IKT-Sicherheit» im Anhang J2 • Streichung des Prüffelds „Rechnungsprüfung“ aufgrund Redundanz im Anhang J2 • Aufnahme der Meldung von Beschwerden in Anhang J3
RPR für Sicherungseinrichtungen	Konkretisierung zur Einholung der Stellungnahme des Instituts bei Empfehlungen/Beanstandungen sowie bei noch nicht umgesetzten Empfehlungen/Beanstandungen des Vorjahres
RPR für Verwahrstellen	Konkretisierung zur Einholung der Stellungnahme des Instituts bei Empfehlungen/Beanstandungen sowie bei noch nicht umgesetzten Empfehlungen/Beanstandungen des Vorjahres
RPR für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Konzeption einer Aufsichtsprüfung für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

V. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 4. Dezember 2024 beschlossen und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie 2024/1.

2. Anwendbarkeit

Diese Richtlinie ist erstmals für die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre anzuwenden, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 1. Januar 2025 endet. Für die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre, deren Geschäftsjahr bis zum oder am 31. Dezember 2024 endet, findet die Richtlinie 2024/1 (in der Fassung vom 29. November 2023) Anwendung.

Auf Wertpapierfirmen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFG), des Gesetzes über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG) und des Gesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsegesetz; HPBG) ab deren Inkrafttreten anzuwenden; bis zum Inkrafttreten des WPFG, WPDG und HPBG sind auf Wertpapierfirmen die Bestimmungen des BankG anzuwenden.

Für Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li